

Steuersystem in Polen

GESELLSCHAFTSFORMEN

Gesellschaftsformen

	Bezeichnung in jeweiliger Landessprache	Eintrag Firmenbuch / Rechtspersönlichkeit	Mindestkapital	Einpersonengesellschaft
GmbH	Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością	ja / ja	PLN 5.000 Mindestnominalanteil PLN 50	ja, mit Ausnahme der Ein-Personen-GmbH
Aktiengesellschaft	Spółka Akcyjna	ja / ja	PLN 100.000	ja, mit Ausnahme der Ein-Personen-GmbH
Einfache Aktiengesellschaft	Prosta Spółka Akcyjna	ja / ja	PLN 1.00	ja, mit Ausnahme der Ein-Personen-GmbH
Genossenschaft (mit beschränkter Haftung)	Spółdzielnia	ja / ja	nein	nein / mindestens 10 Mitglieder oder 3 Mitglieder, wenn sie juristische Personen sind; für landwirtschaftliche Genossenschaft - mindestens 5 Mitglieder
OHG	Spółka jawna	ja / nein	nein	nein
KG	Spółka komandytowa	ja / nein	nein	nein
KgaA	Spółka komandytowo - akcyjna	ja / nein	PLN 50.000	nein
Partnersgesellschaft	Spółka partnerska	ja / nein	nein	nein
eingetragene Zweigniederlassung	Oddział	ja / nein	nein	-
steuerliche Betriebsstätte	Zakład	nein / nein	nein	-

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

	Steuer auf zivilrechtliche Handlungen / Rechtsgebühren	Schriftlichkeit / Notariatsakt	Transparenz	Registrierung Finanzbehörde	Abschlussprüfung (Umsatz EUR 5 Mio.; Bilanzsumme EUR 2,5 Mio., Mitarbeiter > 50)
GmbH	0,5 % Steuer für Gesellschaftsvertrag / Eintragung im Handelsregister	ja / ja	nein	ja	wenn mindestens zwei der obigen Bedingungen erfüllt sind
Aktiengesellschaft	0,5 % Steuer für Gesellschaftsvertrag / Eintragung im Handelsregister	ja / ja	nein	ja	zwingend
Einfache Aktiengesellschaft	nein / Eintragung im Handelsregister	ja / ja	nein	ja	wenn mindestens zwei der obigen Bedingungen erfüllt sind
Genossenschaft (mit beschränkter Haftung)	nein / Eintragung im Handelsregister	ja / nein	nein	ja	wenn mindestens zwei der obigen Bedingungen erfüllt sind
OHG	0,5 % Steuer für Gesellschaftsvertrag / Eintragung im Handelsregister	ja / nein	grundsätzlich ja / keine Transparenz unter bestimmten Bedingungen	ja	wenn mindestens zwei der obigen Bedingungen erfüllt sind
KG	0,5 % Steuer für Gesellschaftsvertrag / Eintragung im Handelsregister	ja / ja	nein	ja	wenn mindestens zwei der obigen Bedingungen erfüllt sind
KgaA	0,5 % Steuer für Gesellschaftsvertrag / Eintragung im Handelsregister	ja / ja	nein	ja	wenn mindestens zwei der obigen Bedingungen erfüllt sind
Partnergengesellschaft	0,5 % Steuer für Gesellschaftsvertrag / Eintragung im Handelsregister	ja / nein	ja	ja	wenn mindestens zwei der obigen Bedingungen erfüllt sind
eingetragene Zweigniederlassung	nein / Eintragung im Handelsregister	-	-	ja	im Zuge einer Prüfung der Muttergesellschaft
steuerliche Betriebsstätte	nein / -	-	-	ja	im Zuge einer Prüfung der Muttergesellschaft

DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN

Doppelbesteuerungsabkommen

Das Besteuerungsrecht im Falle der Anteilsveräußerung von Immobiliengesellschaften ist unterschiedlich geregelt. Gemäß dem OECD-Modellabkommen hat in den in der Spalte „Immobilienklausel“ mit „ja“ gekennzeichneten Ländern generell nicht der Ansässigkeitsstaat des Veräußerers das Besteuerungsrecht, sondern jener Staat, in dem sich die Immobilie befindet.

Was die Quellensteuersätze betrifft, so ist eine mögliche Ermäßigung zu berücksichtigen, wenn EU-Richtlinien (Mutter-Tochter-Richtlinie, Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren) anwendbar sind.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Land	Inkrafttreten	Immobilien-klausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenz-gebühren %
Albanien	27.06.1994	Nein	5/10	10	5
Algerien	31.01.2000	nein	5/15	0/10	10
Armenien	27.02.2005	ja	10	5	10
Aserbeidschan	20.01.2005	ja	10	0/10	10
Australien	04.03.1992	ja	15	10	10
Österreich	01.04.2005	ja	5/15	0/5	5
Bangladesch	28.01.1999	ja	10/15	0/10	10
Weißrussland	31.07.1993	nein	10/15	0/10	0
Brasilien	noch nicht	ja	10/15	0/10/15	10/15
Belgien	29.04.2004	ja	0/10	0/5	5
Bosnien und Herzegowina	07.03.2016	ja	5/15	0/10	10
Bulgarien	10.05.1995	nein	10	0/10	5
Kanada	30.10.2013	ja	5/15	0/10	5/10
Chile	30.12.2003	nein	5/15	4/5/10	2/10
China	07.01.1989	nein	10	0/10	7/10
Kroatien	11.02.1996	ja	5/15	0/10	10
Zypern	09.11.2012	nein	0/5	0/5	5
Tschechien	13.06.2012	nein	5	0/5	10
Dänemark	25.11.2010	ja	0/5/15	0/5	5
Ägypten	16.07.2001	ja	12	0/12	12
Äthiopien	14.02.2018	ja	10	10	10
Estland	09.12.1994	ja	5/15	0/10	10
Finnland	11.03.2010	ja	5/15	0/5	5
Frankreich	12.09.1976	ja	5/15	0	0/10
Georgien	31.08.2006	ja	10	0/8	8
Deutschland	19.12.2004	ja	5/15	0/5	5
Griechenland	28.09.1991	nein	-	10	10
Ungarn	10.09.1995	nein	10	0/10	10
Island	20.06.1999	ja	5/15	0/10	10
Indien	26.10.1989	ja	10	0/10	15
Indonesien	25.08.1993	nein	10/15	0/10	15
Irland	22.12.1995	ja	0/15	0/10	0/10
Iran	01.12.2006	ja	7	0/10	10
Israel	30.12.1991	ja	5/10	5	5/10
Italien	26.09.1989	nein	10	0/10	10
Japan	23.12.1982	ja	10	0/10	0/10

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Jordanien	22.04.1999	nein	10	0/10	10
Kasachstan	13.05.1995	ja	10/15	0/10	10
Kirgisistan	22.06.2004	ja	10	0/10	10
Kuwait	25.04.2000	nein	0/5	0/5	15
Lettland	30.11.1994	ja	5/15	0/10	10
Libanon	07.11.2003	nein	5	0/5	5
Litauen	19.07.1994	ja	5/15	0/10	10
Luxemburg	30.07.1996	ja	0/15	0/5	5
Mazedonien	17.12.1999	nein	5/15	0/10	10
Malaysia	05.12.1978	nein	0	0/15	0/15
Malta	24.11.1994	ja	0/10	0/5	5
Mexiko	06.09.2002	ja	5/15	0/10/15	10
Moldau	27.10.1995	ja	5/15	0/10	10
Mongolei	21.07.2001	nein	10	0/10	5
Montenegro	17.06.1998	nein	5/15	10	10
Marokko	23.08.1996	ja	7/15	10	10
Niederlande	18.03.2003	ja	0/5/15	0/5	5
Neuseeland	16.08.2006	ja	15	10	10
Nigeria	12.02.1999	ja	10	0/10	10
Norwegen	25.05.2010	ja	0/15	0/5	5
Pakistan	24.11.1975	nein	15	0	15/20
Philippinen	07.04.1997	ja	10/15	0/10	15
Portugal	04.02.1998	ja	10/15	0/10	10
Rumänien	15.09.1995	nein	5/15	0/10	10
Russland	22.02.1993	ja	10	0/10	10
Saudi-Arabien	01.06.2012	ja	5	0/5	10
Serbien	17.06.1998	ja	5/15	10	10
Singapur	06.02.2014	ja	0/5/10	0/5	2/5
Slowakei	21.12.1995	ja	0/5	0/5	5
Slowenien	10.03.1998	nein	5/15	0/10	10
Spanien	06.05.1982	ja	5/15	0	0/10
Südafrika	05.12.1995	ja	5/15	0/10	10
Südkorea	21.02.1992	ja	5/10	0/10	5
Sri Lanka	14.06.2019	ja	10	0/10	10
Syrien	23.12.2003	nein	10	0/10	18
Schweden	15.10.2005	ja	5/15	0	5
Schweiz	25.09.1992	ja	0/15	0/5	0/5
Tadschikistan	24.06.2004	ja	5/15	0/10	10

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Thailand	13.05.1983	nein	20	0/10	0/5/15
Taiwan	30.12.2016	ja	10	0/10	3/10
Tunesien	15.11.1993	nein	5/10	12	12
Türkei	01.04.1997	nein	10/15	0/10	10
Ukraine	11.03.1994	ja	5/15	0/10	10
Usbekistan	29.04.1995	nein	5/15	0/10	10
Vereinigtes Königreich	27.12.2006	ja	0/10	0/5	5
USA	23.07.1976	nein	5/15	0	10
VAE	21.04.1994	ja	0/5	0/5	5
Vietnam	20.01.1995	nein	10/15	10	10/15
Simbabwe	28.11.1994	ja	10/15	10	10
Katar	28.12.2009	nein	5	0/5	5

FUSIONEN & ÜBERNAHMEN

Finanzierung

Finanzierungshilfe durch die Tochtergesellschaft

Keine besonderen Beschränkungen in Bezug auf Darlehen oder Garantien, die eine Tochtergesellschaft der Muttergesellschaft gewährt

Nachrangige Verbindlichkeiten (Mezzaninkapital)

Der Einsatz nachrangiger Verbindlichkeiten ist zulässig.

Zinsaufwendung im Zusammenhang mit dem Anteilskauf

In der Regel steuerlich abzugsfähig, vorbehaltlich Zinsschranke.

Nicht abzugsfähig sind jedoch Käufe innerhalb des Konzerns sowie Zinszahlungen im Falle der Anwendung des „Debt-Push-Down“-Mechanismus bei Umgründungen.

Zinsaufwendung im Zusammenhang mit nachrangigen Verbindlichkeiten

In der Regel abzugsfähig, vorbehaltlich Zinsschranke.

EU-Zinsschranke

Ein Zinsüberschuss (Überschuss der steuerlich abzugsfähigen Zinsaufwendungen über die steuerpflichtigen Zinserträge eines Steuerjahres) ist nur in Höhe von entweder (a) 30 % des steuerlichen EBITDA oder (b) PLN 3 Mio. abzugsfähig, je nachdem, was höher ist.

Abfindungsmöglichkeiten

Abfindung von Minderheitsgesellschaftern („Squeeze out“)

Möglich bei einer Beteiligung von Gesellschaftern, die mindestens 90 % des Grundkapitals einer Tochtergesellschaft halten, die zu einem Konzern gehört (wenn ja, gilt dies sowohl für Aktiengesellschaften als auch für Gesellschaften mit beschränkter Haftung), auch gegen den Willen der Minderheitsgesellschafter.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Veräußerungsgewinne - Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften

Aktienverkauf (AG)

Veräußerungsgewinne von Kapitalgesellschaften aus dem Verkauf von Aktien einer Aktiengesellschaft stellen im Allgemeinen steuerpflichtige Erträge dar (Einkommensquelle: Investition). Für polnische Holdinggesellschaften ist unter bestimmten Umständen eine Steuerbefreiung von Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen einer kontrollierten Gesellschaft an eine nicht verbundene Person möglich.

Anteilsverkauf (GmbH)

Veräußerungsgewinne von Kapitalgesellschaften aus dem Verkauf von Anteilen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung stellen im Allgemeinen steuerpflichtige Erträge dar (Einkommensquelle: Investition). Für polnische Holdinggesellschaften ist unter bestimmten Umständen eine Steuerbefreiung von Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen einer kontrollierten Gesellschaft an eine nicht verbundene Person möglich.

Verkauf von Anteilen an einer Personengesellschaft

Der Gewinn aus der Veräußerung eines Anteils an einer Personengesellschaft ist in der Regel sowohl für Kommanditisten als auch für Komplementäre steuerpflichtiges Einkommen.

Internationale Schachtelbegünstigung

Für polnische Holdinggesellschaften ist unter bestimmten Umständen eine Steuerbefreiung von Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen einer (polnischen oder ausländischen) kontrollierten Gesellschaft an eine nicht verbundene Person möglich.

Unternehmensverkauf (Verkauf von Vermögensgegenständen)

Definition

Der Verkauf eines Unternehmens durch Verkauf der einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten („asset deal“) ist möglich. Besondere arbeitsrechtliche Vorschriften sind zu beachten, wenn Arbeitsverträge übertragen werden sollen.

Bewertung

Beim Verkauf der einzelnen Vermögensgegenstände gilt das Anschaffungskostenprinzip. Der Gesamtkaufpreis wird den einzelnen Vermögensgegenständen und Schuldenpositionen zu Verkehrswerten zugeordnet, ein verbleibender Rest stellt den aktiven Firmenwert dar. Ein negativer Firmenwert ist steuerlich nicht zulässig.

Firmenwert

Für steuerliche Zwecke kann der Firmenwert im Allgemeinen über 5 Jahre linear abgeschrieben werden.

Verschmelzungen und Abspaltungen

Unternehmensrechtlich zulässige Formen

Verschmelzung durch Aufnahme, Verschmelzung durch Neugründung, (Ab-)Spaltung.

Bewertung

Für handelsrechtliche Zwecke

Unternehmens- rechtliche Bewertung

Methode 1 - Share-Pooling-Methode; Vermögensgegenstände und Schulden werden zu Buchwerten angesetzt, der verbleibende Unterschiedsbetrag wird u.U. als Umgründungsmehrwert bilanziert.

Methode 2 - Erwerbsmethode; Vermögensgegenstände und Schulden des erworbenen Unternehmens werden zum beizulegenden Zeitwert

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

erfasst, der verbleibende Unterschiedsbetrag wird als aktiver Firmenwert ausgewiesen; Vermögenswerte und Schulden des erworbenen Unternehmens bleiben im Wesentlichen unverändert.

Firmenwertabschreibung

Der Firmenwert unterliegt nur dann der steuerlichen Abschreibung, wenn er durch Kauf / Finanzierungsleasing eines Unternehmens entstanden ist. Andernfalls ist eine steuerliche Abschreibung nicht möglich.

Steuerfolgen

Die Neubewertung der Vermögensgegenstände und die Abschreibung des Firmenwerts sind steuerlich unwirksam.

Einbringungen von Vermögensgegenständen in das Gesellschaftskapital

Sacheinlagen

Grundsätzlich ist die Einbringung von Vermögensgegenständen zulässig. Die Erbringung von Arbeits- oder Dienstleistungen sowie unveräußerliche Rechte können nicht eingebracht werden.

Steuerliche Behandlung

Der Tausch von einzelnen Vermögensgegenständen gegen Unternehmensanteile wird wie ein Kauf- und Verkaufsgeschäft (zum Marktwert) behandelt.

Insbesondere sind die Transaktionskosten (z.B. Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühren) sowie mögliche umsatzsteuerliche Auswirkungen sind zu berücksichtigen.

Eine steuerneutrale Sacheinlage ist grundsätzlich bei der Einbringung von Betrieben und verwerteten geistigen Eigentumsrechten möglich.

Firmenwertabschreibung

Der Firmenwert unterliegt nur dann der steuerlichen Abschreibung, wenn er durch Kauf / Finanzierungsleasing eines Unternehmens entstanden ist. Andernfalls ist eine steuerliche Abschreibung nicht möglich.

UMSATZSTEUER

Steuersätze

Standardsatz: 23 %

Ermäßigter Satz von 8 %, z.B. für bestimmte Nahrungsmittel (Kaffee, Tee, Mate, Gewürze, Zucker, Gebäck, Mehl, Soßen, Gelatine usw.), bestimmte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, Waren und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Landwirtschaft, auch Pflanzen, lebende Tiere und Düngemittel, Arzneimittel und Medizinprodukte, Zeitungen, bestimmte kommunale Dienstleistungen, Personenbeförderungsdienste, Beherbergungsdienstleistungen, bestimmte Reparaturdienstleistungen, bestimmte Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kultur- und Freizeitaktivitäten;

Für Verkäufe von Wohnimmobilien mit einer Nutzfläche von bis zu 150 m² (Wohnungen) bzw. 300 m² (Häuser) sowie Instandhaltungsarbeiten an diesen Immobilien gilt ein ermäßigter Umsatzsteuersatz von 8 %.

Ermäßigter Satz von 5 %, z.B. für Bücher, E-Books, Lokalzeitungen, Musiknoten und kartografische Produkte, Disketten und Datenträger, Tampons, Binden, Windeln, Schnuller, Auto-Kindersitze;

Ermäßigter Steuersatz von 0 %, z.B. für die meisten Nahrungsmittel (2024 vorübergehend 0 %, idR gilt dafür ein Umsatzsteuersatz von 5 %)

Lieferungen

Dienstleistungen und private Nutzung (Selbstversorgung) sind steuerpflichtig, sofern keine Ausnahmen bestehen

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Ort der Lieferung

Grundsätzlich der Ort, an dem sich die Waren zum Zeitpunkt des Erwerbs der Verfügungsgewalt über die Waren befinden (statische Lieferung);

Bei Beförderung oder Versendung durch Käufer oder Lieferant der Ort, an dem die Beförderung oder Versendung beginnt (bewegte Lieferung);

Bei vom Lieferanten installierten oder montierten Waren, wenn die Installation oder Montage erfolgt (Lieferung mit Montage);

Einfuhr aus Drittländern: Wenn der Lieferant umsatzsteuerpflichtig ist, ist seine Lieferung von Waren im Einfuhrland steuerpflichtig;

Lieferung bei Personenbeförderung im See-, Luft- und Schienenverkehr innerhalb der EU: Abgangsort;

Sonderbestimmungen für Ketten- und Dreiecksgeschäfte.

Sonstige Leistungen

Dienstleistungen und private Nutzung / Erbringung von Dienstleistungen ohne Gegenleistung (Selbstversorgung) sind steuerpflichtig, sofern keine Ausnahmen bestehen

Ort bei sonstigen Leistungen

Es wird unterschieden, ob Leistungen:

- (a) für Unternehmer („Business to Business“, „B2B“) oder
- (b) für Nichtunternehmer („Business to Customer“, „B2C“) erbracht werden.

Als „Unternehmer“ für die Bestimmung des Leistungsortes gelten:

- (a) Unternehmer (weltweit) und
- (b) nicht steuerpflichtige juristische Personen mit UID

Grundregel

B2B	B2C
Empfängerort (Ort, an dem der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt, d.h. sein Wohnsitz oder seine sogenannte steuerliche Betriebsstätte, wenn diese sich an einem anderen Ort befindet)	Unternehmerort (Ort, an dem der Leistungserbringer sein Unternehmen betreibt, d.h. sein Wohnsitz oder seine sogenannte steuerliche Betriebsstätte, falls diese sich an einem anderen Ort befindet)

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Sonderfälle

	B2B	B2C
Vermittlungsleistungen	Empfängerort (Grundregel)	Ort des vermittelten Umsatzes
Grundstücksleistungen	Grundstücksort	Grundstücksort
Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, wie Leistungen iZm. Messen und Ausstellungen einschließlich Leistungen der jeweiligen Veranstalter	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort
Eintrittsberechtigung sowie die damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen für Veranstaltungen, wie Messen und Ausstellungen	Veranstaltungsort	Tätigkeitsort
Personenbeförderung	wo die Beförderung bewirkt wird; Sonderregel für die Anwendung des Umsatzsteuersatzes von 0 % in Polen für internationale Beförderungsleistungen auf dem See- oder Luftweg	wo die Beförderung bewirkt wird; Sonderregel für die Anwendung des Umsatzsteuersatzes von 0 % in Polen für internationale Beförderungsleistungen auf dem See- oder Luftweg
Güterbeförderung (ohne ig Güterbeförderung)	Empfängerort (Grundregel); Sonderregeln: (a) wenn die Beförderungsleistung vollständig in Polen für den außerhalb der EU ansässigen Steuerpflichtigen erbracht wird – Leistungen in Polen steuerpflichtig; (b) wenn die Beförderungsleistung vollständig außerhalb der EU für den in Polen ansässigen Steuerpflichtigen erbracht wird – Leistungen außerhalb der EU steuerpflichtig;	wo die Beförderung bewirkt wird; Sonderregel für die Anwendung des Umsatzsteuersatzes von 0 % in Polen für internationale Beförderungsleistungen auf dem See- oder Luftweg
ig Güterbeförderung	Empfängerort (Grundregel)	Abgangsort
Nebentätigkeiten zur Beförderung	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort
Begutachtung von und Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort
Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen	Tätigkeitsort	Tätigkeitsort
Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen bei ig Personenbeförderung	Abgangsort	Abgangsort
Vermietung von Beförderungsmitteln bis 30 Tage	Ort der Zurverfügungstellung	Ort der Zurverfügungstellung
Vermietung von Beförderungsmittel länger als 30 Tage	Empfängerort (Grundregel)	Empfängerort Sonderregelungen für die Vermietung von Sportbooten
„Katalogleistung“ an Private im Drittland 1)	Empfängerort (Grundregel)	Empfängerort
„Katalogleistung“ an Private in EU	Empfängerort (Grundregel)	Unternehmerort (Grundregel)
Elektronisch erbrachte, sonstige Leistungen sowie Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernseh- dienstleistungen 2)	Empfängerort (Grundregel)	Empfängerort; ab 1. Jänner 2019: Unternehmerort, falls die Gesamteinkünfte unter bestimmten Umständen nicht höher als EUR 10.000 sind

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Mini-One-Stop-Shop (MOSS) bzw. One-Stop-Shop (OSS)

Derzeit können Unternehmer aus einem EU-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat – die elektronisch erbrachte Dienstleistungen, Telekom-, Radio- und TV-Dienste an Verbraucher innerhalb der EU liefern – unter bestimmten Bedingungen Vereinfachungen innerhalb des MOSS-Systems nutzen. Der Unternehmer wird somit nur in jenem Mitgliedstaat für Umsatzsteuerzwecke registriert, wo sich der Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit und/oder die steuerliche Betriebsstätte befindet.

Ab dem 1. Juli 2021 ist eine Registrierung im Bestimmungsland für die folgenden Dienstleistungen nicht mehr erforderlich, da die Verkäufe über den One-Stop-Shop (OSS) in einem Mitgliedstaat der EU angemeldet und die Umsatzsteuer zentralisiert abgeführt werden kann:

- (a) B2C-Dienstleistungen, die im Land ihrer Nutzung steuerpflichtig sind
 - (b) Lieferungen an Verbraucher: Die Umsatzgrenze wird abgeschafft
 - (c) Einfuhren an Verbraucher: Import One-Stop-Shop (IOSS) gilt für Einfuhren an Verbraucher für Waren mit einem Wert von bis zu EUR 150; Steuerbefreiung für Einfuhren von Waren mit einem Wert von bis zu EUR 150.
- Plattformen: bestimmte Plattformen werden so behandelt, als hätten sie die Waren selbst entgegengenommen und geliefert (fiktive Lieferung); die Plattform kann zum Steuerschuldner werden.

Reverse Charge „Umkehr der Steuerschuld“

Im Allgemeinen für grenzüberschreitende Lieferungen und sonstigen Leistungen unter bestimmten Bedingungen

Voraussetzung

Leistender Unternehmer ist Ausländer (weder Wohnsitz noch Betriebsstätte in Polen ist an der Leistungserbringung beteiligt).

Zusätzliche Voraussetzung: Der leistende Unternehmer ist in Polen nicht für Umsatzsteuerzwecke registriert – im Fall bestimmter Bestimmungen (Lieferungen von Waren im Allgemeinen, Immobiliendienstleistungen).

Der Empfänger ist grundsätzlich der Unternehmer oder die juristische Person mit UID; in bestimmten Fällen kann auch eine Niederlassung in Polen erforderlich sein.

Folgen

Rechnung ohne USt, Hinweis auf Übergang der Steuerschuld, UID des leistenden und des empfangenden Unternehmers.

Die Umsatzsteuer schuldet der Empfänger

Sonderregelungen

n. a.

Ab dem 1. November 2019 gilt für Bauleistungen und betrugsanfällige Bereiche stattdessen verpflichtend das gesplittete Zahlungsverfahren („Split Payment“)

Steuerbefreiung

echte Steuerbefreiung (Vorsteuerabzug steht trotz umsatzsteuerfreier Lieferung/Leistung zu)

Nach der polnischen Nomenklatur handelt es sich um einen Umsatzsteuersatz von 0 % (wobei die Vorsteuer abzugsfähig ist):

- (a) Ausfuhren
- (b) Innergemeinschaftliche Warenlieferungen
- (c) Bestimmte Lieferungen/Leistungen, die für den See- und Luftverkehr bestimmt sind
- (d) Lohnveredelung von Waren für die Ausfuhr
- (e) EU-grenzüberschreitender Güterverkehr
- (f) Grenzüberschreitende Personenbeförderung im See-, Luft- und Schienenverkehr
- (g) Dienstleistungen in direktem Zusammenhang mit der Organisation von Ein- bzw. Ausfuhren
- (h) Lieferungen im Rahmen bestimmter Zollaussetzungsverfahren
- (i) Lieferungen/Leistungen für EU-Institutionen, internationale Organisationen usw.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

unechte Steuerbefreiung“) (Vorsteuerabzug steht nicht zu)

Nach der polnischen Nomenklatur handelt es sich dabei um eine Umsatzsteuerbefreiung (wobei die Vorsteuer nicht abzugsfähig ist):

- (a) Finanzdienstleistungen, Fondsmanagementleistungen (mit der Möglichkeit, aus der Steuerpflicht auszusteigen)
- (b) Versicherungsleistungen
- (b) Verkauf von Gebäuden oder Gebäudeteilen, insbesondere dann, wenn der Verkauf nicht innerhalb der sogenannten erstmaligen Niederlassung oder innerhalb von 2 Jahren nach der erstmaligen Niederlassung erfolgt (mit der Möglichkeit, aus der Steuerpflicht auszusteigen),
- (c) Verpachtung von Wohnimmobilien,
- (d) bestimmte Dienstleistungen in den Bereichen Kultur, Bildung und medizinische Versorgung,
- (e) Verkauf von nicht zur Bebauung vorgesehenen Grundstücken
- (f) Umsätze von Kleinunternehmen (Nettoumsatz pro Kalenderjahr nicht über PLN 200.000; eine Option zur Steuerpflicht ist möglich; bestimmte Tätigkeiten können überhaupt nicht befreit werden, z.B. Rechtsanwälte, Berater, Factoring-Dienstleistungen, Verkauf von Autoteilen usw.)

Vorsteuerabzug

Generell die dem Unternehmen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer für Lieferungen/Leistungen sowie die Einfuhrumsatzsteuer.

Erwerb, Leasing oder Vermietung und Betrieb von Personenkraftwagen – Vorsteuerabzug in Höhe von 50 % (100 % Vorsteuerabzug bei nachgewiesener ausschließlicher Verwendung für geschäftliche Zwecke oder bei bestimmten Fahrzeugtypen aufgrund ihrer Bauweise).

Nicht abzugsfähig: Umsatzsteuer für die Erbringung von Beherbergungs- und Verpflegungsleistungen, die grundsätzlich unter bestimmten Umständen mit Umsatzsteuer belastet werden.

Der Abzug von Ausgaben, die sowohl mit geschäftlichen als auch mit nichtgeschäftlichen Tätigkeiten zusammenhängen, erfordert die Anwendung des so genannten Vorfaktors.

Der Abzug von Ausgaben, die sowohl mit einer steuerpflichtigen als auch mit einer steuerbefreiten Tätigkeit zusammenhängen, erfordert die Anwendung einer Umsatzsteuerquote.

Vorsteuerberichtigung

Ändern sich die für den Vorsteuerabzug maßgeblichen Verhältnisse erheblich, ist eine entsprechende positive oder negative Korrektur des Vorsteuerabzugs vorzunehmen.

Generell erfolgt die Berichtigung in dem auf das Jahr, in dem der Abzug erfolgt ist, folgenden Jahr. Im Falle von Anlagegütern mit einem Anfangswert von mehr als PLN 15.000 (bzw. umfassenden Sanierungsmaßnahmen) beträgt der Beobachtungszeitraum für die Vorsteuerkorrektur 5 Jahre und im Falle von Immobilien 10 Jahre.

Immobilien

Vermietung

Die Vermietung zu Wohnzwecken ist grundsätzlich steuerfrei.

Kurzfristige Vermietungen an Privatpersonen und Beherbergungsdienstleistungen unterliegen dem Umsatzsteuersatz von 8 %.

Die Vermietung für gewerbliche Zwecke bzw. nicht zu Wohnzwecken unterliegt grundsätzlich dem Umsatzsteuersatz von 23 %

Verkauf

Grundsätzlich unterliegt der Verkauf von Immobilien einem Umsatzsteuersatz von 23 %.

Für die Veräußerung von Wohnimmobilien mit einer Nutzfläche von bis zu 150 m² (Wohnungen) bzw. 300 m² (Häuser) gilt ein ermäßigter Umsatzsteuersatz von 8 %.

Umsatzsteuerbefreit ist der Verkauf von Gebäuden oder Gebäudeteilen, sofern der Verkauf nicht innerhalb der sogenannten erstmaligen Niederlassung oder innerhalb von 2 Jahren nach der erstmaligen Niederlassung oder umfassenden Sanierungsmaßnahmen erfolgt (mit der Möglichkeit, aus der Steuerpflicht auszusteigen), Der Verkauf von Gebäuden oder Gebäudeteilen ist auch dann von der Umsatzsteuer befreit, wenn der Steuerpflichtige kein Recht auf Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit dem Kauf oder mit umfassenden Sanierungsmaßnahmen

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

hatte.

Wenn der Verkauf einer Immobilie nicht umsatzsteuerpflichtig ist, hat der Käufer die Steuer auf zivilrechtliche Transaktionen (TCLT) zu entrichten.

Vorsteuerrückerstattung für polnische Unternehmer innerhalb der EU

Der elektronische Antrag (VAT-REF) muss vom polnischen Unternehmer bei seinem zuständigen polnischen Finanzamt bis spätestens 30. September des Folgejahres eingereicht werden. Für jeden Mitgliedstaat ist ein separater Antrag erforderlich.

Je nach den Vorschriften des Mitgliedstaates, in dem die Erstattung erfolgt, müssen dem Antrag für bestimmte Beträge Rechnungen oder Zolldokumente beigelegt werden.

Mindesthöhe der erstattungsfähigen Vorsteuer grundsätzlich: EUR 400 (EUR 50, wenn der Erstattungszeitraum mit dem Kalenderjahr zusammenfällt).

Ausländische Unternehmer

Unternehmer, die keinen Geschäftssitz bzw. keine steuerliche Betriebsstätte in Polen haben

Registrierung

Verpflichtend, wenn in Polen steuerpflichtige Tätigkeiten ausgeübt werden (gemäß den Regeln betreffend den Ort der Lieferung). Eine Registrierung ist jedoch nicht erforderlich, wenn die Umkehrung der Steuerschuld gegenüber dem Kunden, der polnischer Unternehmer ist, möglich ist (Reverse Charge).

Eine Registrierung ist insbesondere dann nicht erforderlich, wenn der ausländische Steuerpflichtige in Polen nur bestimmte Lieferungen/Leistungen für See- und Luftverkehrsbranchen erbringt.

Registrierungspflicht z.B. grundsätzlich bei der Durchführung von grenzüberschreitenden B2B-Lieferungen von Waren aus Polen (inkl. Ausfuhr und innergemeinschaftliche Lieferungen).

Vorsteuerrückerstattung für in der EU ansässige Unternehmer

Wenn keine Verkäufe in Polen getätigt werden, elektronischer Antrag beim zuständigen Finanzamt im EU-Mitgliedsstaat (Herkunftsland) des Unternehmers innerhalb der EU bis spätestens 30. September des Folgejahres.

Dem Antrag sind Kopien von Rechnungen oder Zolldokumenten mit einem Nettowert von mindestens EUR 1.000 beizufügen; im Falle von Rechnungen über den Kauf von Treibstoff – mit einem Nettowert von mindestens EUR 250.

Mindesthöhe der erstattungsfähigen Vorsteuer: EUR 400 (EUR 50, wenn der Erstattungszeitraum mit dem Kalenderjahr zusammenfällt).

Vorsteuerrückerstattung für nicht in der EU ansässige Unternehmer

Wenn keine Umsätze in Polen getätigt werden, ist die Erstattung bis spätestens 30. September des Folgejahres zu beantragen

Das offizielle Formular ist beim zuständigen polnischen Finanzamt (Naczelnik Drugiego Urzędu Skarbowego Warszawa-Śródmieście) einzureichen, ebenso wie die subjektiven Rechnungen und Zolldokumente sowie die Bescheinigung über die Umsatzsteuerregistrierung des Antragstellers im Herkunftsland. Mindesthöhe der erstattungsfähigen Vorsteuer: EUR 400 (EUR 50, wenn der Erstattungszeitraum mit dem Kalenderjahr zusammenfällt)

Nationales System für elektronische Rechnungsstellung ('Krajowy System e-Faktur', KSeF)

Das Nationale System für Elektronische Rechnungen (KSeF) ist ein landesweites Computersystem, das die Erstellung und den Austausch von strukturierten Rechnungen ermöglicht. Das Hauptziel von KSeF ist es, den Prozess der Registrierung von Rechnungen in Unternehmen zu zentralisieren, indem sie an einen zentralen Ort geleitet werden.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Generelle Information

Obligatorische Verwendung des KSeF und der "strukturierten Rechnungen" (im XML-Format) ab dem 1. Juli 2024 für alle B2B-Transaktionen. Steuerzahler, die von der Mehrwertsteuer befreit sind, werden ab dem 1. Januar 2025 zur Verwendung des KSeF verpflichtet. Ab Januar 2025 drohen den Steuerpflichtigen bei Nichteinhaltung der Vorschriften Sanktionen

- bis zu 100 Prozent des sich aus der Rechnung ergebenden Mehrwertsteuerbetrags oder 18,7 Prozent des ausgewiesenen Bruttobetrags (bei Rechnungen, die mehrwertsteuerbefreite Tätigkeiten dokumentieren).

Ausnahmen

- (a) Rechnungen an Verbraucher (B2C)
- (b) Tickets, die als Rechnungen fungieren
- (c) Rechnungen, die im Rahmen von OSS- und IOSS-Verfahren ausgestellt werden.

Finanzielle Sanktionen

Nach aktuellem Stand sollen ab dem 1. Januar 2025 in drei Fällen Sanktionen verhängt werden, nämlich

- (a) wenn der Steuerpflichtige es versäumt, eine "strukturierte Rechnung" (d.h. eine Rechnung unter Verwendung des KSeF) auszustellen, obwohl er dazu verpflichtet ist
- (b) wenn der Steuerpflichtige während eines Zeitraums, in dem das KSeF nicht funktioniert oder nicht zur Verfügung steht, nicht die erforderliche XML Struktur einhält, wenn er eine Rechnung im so genannten Offline-Modus ausstellt
- (c) wenn der Steuerpflichtige nach einem Ausfall oder einer Wartung des KSeF oder der Nichtverfügbarkeit des KSeF eine im sogenannten Offline-Modus ausgestellte Rechnung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist an das KSeF übermittelt.

GESCHÄFTSFÜHRER

Zivilrecht

Arbeitsvertrag, Geschäftsführungsvertrag inkl. Werkvertrag, der im Rahmen der Geschäftstätigkeit des Geschäftsführers abgeschlossen wird, Bestellung kraft Gesellschafterbeschlusses

Sozialversicherung

Grundsätzlich sozial- und krankenversicherungspflichtig, wenn die Arbeit auf der Grundlage eines (a) Arbeitsvertrags oder (b) Geschäftsführungsvertrags einschließlich Werkvertrag geleistet wird. In beiden Fällen werden die Einkünfte für die Zwecke der Sozial- und Krankenversicherung als aus einer anderen Einkommensquelle als dem Unternehmen stammend betrachtet (d.h. aus einer Beschäftigung oder ähnlich wie aus einem Mandatsvertrag).

Arbeitsvertrag: alle beschäftigungsbezogenen Beiträge und Lohnnebenkosten werden übernommen;

Geschäftsführungsvertrag: grundsätzlich werden alle für einen Mandatsvertrag typischen Beiträge übernommen (d.h. Pensions-, Invaliditäts-, Unfall-, Kranken- und optionale Krankenversicherung) sowie der verpflichtende Beitrag zum Personal-Fonds.

Nur krankenversicherungspflichtig, wenn die Funktion des Geschäftsführers aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses ausgeübt wird. In diesem Fall sind die Bezüge frei von Sozialversicherungsbeiträgen. Bemessungsgrundlage für den Krankenversicherungsbeitrag ist die Höhe der Bezüge aus dieser Einnahmequelle.

Personen, die die Aufgaben von Vorstandsmitgliedern in polnischen Unternehmen wahrnehmen, aber gleichzeitig dem Sozialversicherungssystem in einem der EU-/EWR-Länder oder in einem anderen Land, mit dem Polen ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat, unterliegen, gelten nach Erhalt der A1-Bescheinigung nur in dem betreffenden Land als sozialversicherungspflichtig.

Einkommensteuer

Progressive Einkommensbesteuerung ausschließlich auf der Grundlage des Steuertarifs (Einkommensquelle: Beschäftigung oder persönlich ausgeübte Tätigkeit).

Potenziell stattdessen 20 % Quellensteuer im Fall von Bezügen für Geschäftsführungsleistungen an ausländische Steuerzahler.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Umsatzsteuer

Generell keine Umsatzsteuer.

Insbesondere unterliegen Tätigkeiten, die auf der Grundlage von Verträgen über Geschäftsführungsleistungen erbracht werden, nicht der Umsatzsteuer, sofern der Vertrag vorsieht, dass die Verantwortung für die Vertragserfüllung gegenüber Dritten von der Gesellschaft und nicht vom Geschäftsführer getragen wird. Andernfalls sind die Leistungen grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig.

Beschäftigungsbewilligung

Keine Beschäftigungsbewilligung erforderlich für Staatsangehörige aus der EU, dem EWR oder der Schweiz.

Ansonsten grundsätzlich erforderlich, es sei denn, der Ausländer hält sich im Zusammenhang mit der Ausübung von Funktionen im Vorstand für einen Zeitraum von nicht mehr als 6 Monaten innerhalb der folgenden 12 Monate im polnischen Hoheitsgebiet auf.

Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung

Generell erforderlich, wenn sich der Ausländer länger als 3 Monate in Polen aufhält

Haftung

Gemeinsame Haftung der Vorstandsmitglieder für die von der Gesellschaft geschuldeten Steuern (inkl. Arbeitgeberabgaben, Umsatzsteuer etc.) sowie für Sozial- und Krankenversicherungsbeiträge, die grundsätzlich in Ausübung ihrer Tätigkeit fällig wurden.

Die Haftung von Vorstandsmitgliedern kann bei rechtzeitiger Insolvenzanmeldung ausgeschlossen sein.

Mindestvergütung

Angemessenes Entgelt

SOZIALVERSICHERUNG UND LOHNNEBENKOSTEN

Sozialversicherung

Gesetzliche Sozialversicherungsbeiträge: (a) Pension, (b) Invalidität, (c) Unfall, (d) Krankheit (Krankenversicherungsbeiträge sind für Arbeitnehmer obligatorisch, ansonsten fakultativ).

Gesetzlicher Krankenversicherungsbeitrag (Krankenkasse).

Befristete Vergünstigungen bei den Sozialversicherungsbeiträgen für Personen, die eine unternehmerische Tätigkeit aufnehmen, einschließlich einer möglichen beitragsfreien Zeit von 6 Monaten. Die Krankenversicherung ist von den Vergünstigungen nicht betroffen.

Beitragsätze und Höchstbeitragsgrundlagen

selbständig tätige Personen

Krankenversicherung

9 %, wenn der Steuerpflichtige entweder a) eine progressive Einkommensbesteuerung der Unternehmensgewinne auf der Grundlage des Steuertarifs oder b) eine Pauschalbesteuerung der Unternehmenseinkünfte wählt.

4.9 %, wenn der Steuerpflichtige die 19-%ige Pauschalbesteuerung der Unternehmensgewinne wählt

Bemessungsgrundlage:

(1) bei progressiver Besteuerung oder 19-%iger Pauschalbesteuerung des Unternehmensgewinns – Grundlage ist das zu versteuernde Einkommen (Einnahmen abzüglich steuerlich absetzbarer Kosten abzüglich Sozialversicherungsbeiträge); der Krankenversicherungsbeitrag

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

für einen bestimmten Monat wird anhand des Einkommens berechnet, das im Monat vor dem Monat erzielt wurde, für den der Beitrag gezahlt wird.

(2) bei der Pauschalbesteuerung von Unternehmenseinkünften – die Bemessungsgrundlage richtet sich nach der Höhe der Jahreseinkünfte (abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge):

(a) wenn die jährlichen Einnahmen PLN 60.000 nicht übersteigen, ist die monatliche Basis 60 % des durchschnittlichen monatlichen Bruttogehalts im öffentlichen Sektor, der für das vierte Quartal des vorangegangenen Jahres bekannt gegeben wurde, d.h. $60\% \times 6.965,94 = 4.179,56$;

(b) wenn die jährlichen Einnahmen über PLN 60.000 liegen, jedoch PLN 300.000 nicht übersteigen, ist die monatliche Basis 100 % des durchschnittlichen monatlichen Bruttogehalts im öffentlichen Sektor, der für das vierte Quartal des vorangegangenen Jahres bekannt gegeben wurde, d.h. $100\% \times 6.965,94 = 6.965,94$;

(c) wenn die jährlichen Einnahmen PLN 300.000 übersteigen, ist die monatliche Basis 180 % des durchschnittlichen monatlichen Bruttogehalts im öffentlichen Sektor, der für das vierte Quartal des vorangegangenen Jahres bekannt gegeben wurde, d.h. $180\% \times 6.965,94 = 12.538,69$;

Krankenversicherung:

(a) nicht vom steuerpflichtigen Einkommen oder der Steuer (EST) absetzbar – im Fall einer progressiven Besteuerung basierend auf Steuertarif,

(b) bis zu einem Betrag von PLN 10.200 jährlich von den Einkünften abzugsfähig – bei Anwendung des Pauschalsteuersatzes von 19 % auf die Einkünfte aus Geschäftstätigkeit,

(c) zu 50 % von den Einkünften abzugsfähig – bei Pauschalbesteuerung der Einkünfte aus Geschäftstätigkeit.

Pensionsversicherung

Pensionsversicherung: 19,52 %

Invaliditätsversicherung: 8 %

Krankenversicherung: 2,45 % (Beitrag ist fakultativ)

Selbständigenvorsorge

2,45 %

Unfallversicherung

1,67 % – gilt für Beitragszahler, die bis zu 9 Personen zur Unfallversicherung angemeldet haben (auch Selbstständige); andernfalls (wenn mehr als 9 Personen angemeldet sind) wird der Beitragssatz individuell innerhalb einer Spanne von 0,67 % bis 3,33 % festgelegt, je nach Zugehörigkeit des Beitragszahlers zu einer bestimmten Tätigkeitsgruppe, gegebenenfalls multipliziert mit einem Korrekturfaktor (0,5–1,5), der für einen bestimmten Beitragszahler festgelegt wird.

Höchstbeiträge

Pensions- und Invaliditätsversicherungsbeiträge werden nicht aus dem Überschuss der Bemessungsgrundlage gezahlt, der das 30-fache des auf ein bestimmtes Jahr hochgerechneten durchschnittlichen Monatsbruttogehalts im öffentlichen Dienst übersteigt; im Jahr 2023 gilt dann als Obergrenze: $30 \times \text{PLN } 6.935 = \text{PLN } 208.050$

Keine Obergrenze für Unfall- und Krankenversicherungsbeiträge sowie den verpflichtenden Beitrag zum Personal-Fonds.

unselbständig tätige Personen (Angestellte)

Kranken- und Unfallversicherung

9% (zu Lasten des Arbeitnehmers)

Bemessungsgrundlage: Einkommen des Arbeitnehmers abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge (Pensions- + Invaliditäts- + Krankenvers.), wobei ein Teil davon dem Anteil des Arbeitnehmers an diesen Beiträgen entspricht.

Die Krankenversicherung wird weder von den steuerpflichtigen Einkünften für Einkommensteuerzwecke noch von der Steuer (EST) abgezogen.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Pensionsversicherung

Pensionsversicherung: 19,52 % (50 % Arbeitnehmeranteil)

Invaliditätsversicherung: 8 % (1,5 % Arbeitnehmeranteil, 6,5 % Arbeitgeberanteil)

Unfallversicherung: 1,67 % – gilt für Beitragszahler, die bis zu 9 Personen zur Unfallversicherung angemeldet haben; andernfalls (wenn mehr als 9 Personen angemeldet sind) wird der Beitragsatz individuell innerhalb einer Spanne von 0,67 % bis 3,33 % festgelegt, je nach Zugehörigkeit des Beitragszahlers zu einer bestimmten Tätigkeitsgruppe, gegebenenfalls multipliziert mit einem Korrekturfaktor (0,5-1,5), der für einen bestimmten Beitragszahler festgelegt wird; der Unfallversicherungsbeitrag geht vollständig zu Lasten des Arbeitgebers.

Krankenversicherung: 2,45 % (zu Lasten des Arbeitnehmers)

Krankenversicherungsbeitrag für Arbeitnehmer ist verpflichtend.

Höchstbeiträge

Pensions- und Invaliditätsversicherungsbeiträge werden nicht aus dem Überschuss der Bemessungsgrundlage (Einkünfte) gezahlt, der das 30-fache des auf ein bestimmtes Jahr hochgerechneten durchschnittlichen Monatsbruttogehalts im öffentlichen Dienst übersteigt; im Jahr 2023 gilt dann als Obergrenze: 30 x PLN 6.935 = PLN 208.050

Keine Obergrenze für Unfall- und Krankenversicherungsbeiträge sowie die verpflichtenden Beiträge zum Personal-Fonds und zum Fonds garantierter Arbeitnehmerleistungen.

sonstige

(1) Verpflichtender Personal-Fonds: 2,45 % (zu Lasten des Arbeitgebers)

(2) Beiträge zum Staatlichen Fonds für die Rehabilitation von Behinderten – verpflichtende monatliche Beiträge für Arbeitgeber, die mindestens 25 Arbeitnehmer beschäftigen, die die Quote von 6 % an beschäftigten Behinderten nicht erreichen; monatliche Zahlung: 40,65 % des durchschnittlichen Monatsgehalts im öffentlichen Sektor multipliziert mit der Anzahl der behinderten Arbeitnehmer, die eingestellt werden müssten, um das genannte Niveau zu erreichen (nicht steuerlich absetzbare Kosten des Arbeitgebers).

(3) Beiträge zum betrieblichen Sozialleistungsfonds – obligatorisch für Arbeitgeber, die mindestens 50 Arbeitnehmer beschäftigen, unter bestimmten Umständen auch bei Einstellung von mindestens 20 Arbeitnehmern; andernfalls – fakultativ (mit der zusätzlichen Möglichkeit, unter bestimmten Umständen stattdessen Urlaubsgeld zu zahlen); Grundbeitrag zum betrieblichen Sozialleistungsfonds oder der auf einen einzelnen Arbeitnehmer entfallende Betrag des Urlaubsgeldes – jährlich mindestens 37,5 % des durchschnittlichen Monatsgehalts im öffentlichen Sektor (steuerlich absetzbare Kosten des Arbeitgebers).

(4) Krankengeld für einen bestimmten Zeitraum.

Mitarbeitervorsorge

Pflichtbeiträge zum Fonds für garantierte Arbeitnehmerleistungen – 0,1 %; vollständig zu Lasten des Arbeitgebers (steuerlich absetzbare Kosten des Arbeitgebers, gleich wie die Beiträge zum Personal-Fonds)

Lohnnebenkosten

verpflichtende ärztliche Untersuchung der Arbeitnehmer, Gesundheits- und Sicherheitsschulungen;

andere Leistungen, die den Arbeitnehmern grundsätzlich nach dem Ermessen des Arbeitgebers gewährt werden

UNBEWEGLICHES VERMÖGEN

Abschreibungen

Keine steuerliche Abschreibung für Wohngebäude und -räumlichkeiten, unabhängig davon, ob sie für geschäftliche Zwecke genutzt, vermietet oder verpachtet werden oder nicht.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Gebäude werden grundsätzlich als Wohngebäude eingestuft, wenn mindestens 50 % der gesamten Gebäudefläche für Wohnzwecke genutzt werden.

planmäßige

Unter Verwendung der jährlichen Abschreibungssätze, die in Anhang Nr. 1 zum polnischen Körperschaft- bzw. Einkommensteuergesetz angeführt sind.

Die Standardabschreibungssätze können aufgrund von außergewöhnlichem Verschleiß erhöht werden.

Abschreibungssätze können vorbehaltlich gewisser Einschränkungen für gebrauchte oder modernisierte Gebäude und Anlagen, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden und die von einem bestimmten Steuerzahler erstmalig in Gebrauch genommen werden, individuell festgelegt werden.

Die steuerlich absetzbaren Abschreibungen von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien, die von „Immobilien Gesellschaften“ (gemäß Definition im polnischen Körperschaftsteuergesetz) vorgenommen werden, dürfen in einem bestimmten Steuerjahr nicht höher sein als die entsprechenden buchhalterischen Abschreibungen.

außerplanmäßige

n. a.;

Wertminderungsverluste sind für steuerliche Abschreibungszwecke nicht relevant

Abschreibungsgruppen

Grund und Boden

Keine steuerliche Abschreibung

Gebäude

Für Gebäude und Räumlichkeiten, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, gilt in der Regel ein normaler jährlicher Abschreibungssatz von bis zu 2,5 %. Für bestimmte Gebäude gelten Abschreibungssätze von 2,5 % bis 10 %.

Abschreibungssätze können für außerordentlichen Verschleiß oder gebrauchte oder modernisierte Wirtschaftsgüter, die von einem bestimmten Steuerzahler erstmalig in Gebrauch genommen werden, individuell festgelegt werden.

Die steuerlich absetzbaren Abschreibungen von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien, die von „Immobilien Gesellschaften“ (gemäß Definition im polnischen Körperschaftsteuergesetz) vorgenommen werden, dürfen in einem bestimmten Steuerjahr nicht höher sein als die entsprechenden buchhalterischen Abschreibungen.

Bemessungsgrundlage bei Gebäuden

Die Steuerbemessungsgrundlage entspricht idR den gesamten Anschaffungs- oder Baukosten ohne Grundstück (ggf. angesetzt mit dem entsprechenden Anteil).

Sonderabschreibungen

n. a. ;

Renovierungs- und Sanierungskosten für Wohngebäude sind nicht steuerlich absetzbar.

Zuschreibung

beim Erwerb von Vermögenswerten vorgenommen

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Immobilienwertsteuer

Steuergegenstand

Einkünfte aus der Veräußerung von Betriebsimmobilien werden unabhängig von der Haltedauer grundsätzlich wie Einkünfte aus Geschäftstätigkeit behandelt. Unterschiedliche Einstufung für die Veräußerung von Wohngebäuden oder -räumen, wenn diese Veräußerung nicht Gegenstand der betrieblichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen ist.

Einkünfte aus privaten Immobilienverkäufen sind nur dann steuerpflichtig, wenn der Verkauf innerhalb von 5 Jahren ab dem Ende des Jahres erfolgt, in dem der Erwerb oder die Errichtung der Immobilie stattgefunden hat.

Pauschalbesteuerung der Einkünfte (ohne Abzug der damit verbundenen Kosten): (a) obligatorisch für private Vermietung, (b) fakultativ für Steuerpflichtige, deren Geschäftstätigkeit auf den Kauf und Verkauf von Immobilien ausgerichtet ist.

Steuersatz

Die Einkünfte natürlicher Personen aus Geschäftstätigkeit – einschließlich des Verkaufs von Immobilien, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, oder auch Wohnimmobilien, wenn diese Gegenstand der Geschäftstätigkeit des Steuerpflichtigen sind – unterliegen grundsätzlich der progressiven Besteuerung nach dem Steuertarif oder der fakultativen Pauschalbesteuerung von 19 %.

Bestimmte Berufsgruppen können eine Pauschalbesteuerung der Einkünfte anwenden, z.B. einen Pauschalsteuersatz von 10 % für die Einkünfte von Steuerpflichtigen, deren Geschäftstätigkeit auf den Kauf und Verkauf von Immobilien ausgerichtet ist.

Einkünfte aus dem Verkauf von Wohnimmobilien (sofern sie nicht Gegenstand einer betrieblichen Geschäftstätigkeit sind) sowie aus dem privaten Verkauf von Immobilien werden mit einem Steuersatz von 19 % besteuert.

Privatvermietung oder -verpachtung – unterliegt einer Pauschalbesteuerung von 8,5 % oder 12,5 % (ein Satz von 12,5 % gilt für Mieteinnahmen von mehr als PLN 100.000)

Einhebung

Der Steuerpflichtige ist verantwortlich für die Berechnung und Entrichtung der Steuer. Für Einkünfte aus der Veräußerung von Immobilien, die nicht als unternehmensbezogen eingestuft werden, gilt eine gesonderte Einkommensteuererklärung.

Befreiungen

Private Immobilienverkäufe sind nicht steuerpflichtig, wenn der Verkauf nach Ablauf von 5 Jahren ab dem Ende des Jahres, in dem der Erwerb oder die Errichtung der Immobilie stattgefunden hat, erfolgt.

Erfolgt der private Verkauf vor dem genannten 5-Jahres-Zeitraum, ist jener Teil der Einkünfte aus dem Verkauf steuerfrei, der innerhalb von 3 Jahren ab dem Ende des Jahres, in dem der Verkauf stattfand, für eigene Wohnzwecke verwendet werden.

Die Steuerbefreiung gilt auch für die Veräußerung von Immobilien infolge behördlichen Einschreitens sowie für die Veräußerung von Immobilien, die im Rahmen von Umlegungs- oder Entschädigungsverfahren erworben wurden.

Grunderwerbsteuer

Umsatzsteuer oder Steuer auf zivilrechtliche Transaktionen (TCLT).

Steuergegenstand

Grundsätzlich ist die Veräußerung von Immobilien im Zuge der Geschäftstätigkeit umsatzsteuerpflichtig. Es gilt der übliche Umsatzsteuersatz von 23 %. Für die Veräußerung von Wohnimmobilien mit einer Nutzfläche von bis zu 150 m² (Wohnungen) bzw. 300 m² (Häuser) gilt ein ermäßigter Umsatzsteuersatz von 8 %. Die Umsatzsteuerbefreiung kann für den Verkauf von Gebäuden oder Gebäudeteilen gelten, insbesondere dann, wenn der Verkauf nicht innerhalb der sogenannten erstmaligen Niederlassung oder innerhalb von 2 Jahren nach der erstmaligen Niederlassung erfolgt (mit der Möglichkeit, aus der Umsatzsteuerbefreiung auszusteiern).

Wenn der Verkauf einer Immobilie nicht umsatzsteuerpflichtig ist oder wenn er zwar umsatzsteuerpflichtig, aber von der Umsatzsteuer befreit ist, hat der Käufer die Steuer auf zivilrechtliche Transaktionen (TCLT) zu entrichten.

Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage für TCLT-Zwecke ist der Marktwert des Objekts.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Steuersatz

TCLT in Höhe von 2 % beim Verkauf von Immobilien

Für den Verkauf von Anteilen an einer Immobiliengesellschaft kann möglicherweise eine TCLT in Höhe von 1 % gelten, wenn der Verkauf von Anteilen als nicht umsatzsteuerpflichtig oder als umsatzsteuerbefreit angesehen wird.

Immobiliensteuern

Grundsteuer

Steuergegenstand

Grundbesitz in Polen:

- (a) Immobilien (Grundstücke, Gebäude oder Teile davon),
- (b) Bauten im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit

Bemessungsgrundlage:

- (a) für Grundstücke – deren Fläche
- (b) für Gebäude und Teile davon – Nutzfläche,
- (c) für Bauten oder Teile davon – Bemessungsgrundlage für steuerliche Abschreibung ab dem 1. Jänner des jeweiligen Jahres.

Die Grundsteuersätze werden von den örtlichen Behörden festgesetzt und bekanntgegeben. Die gesetzlichen Höchstsätze sind jedoch u.a.:

- (a) für Grundstücke, die für Geschäftszwecke genutzt werden PLN 1.34 / m²,
- (a) für Wohngebäude oder Teile davon: PLN 1.15 / m²,
- (c) für Gebäude oder Teile davon, die auch zu Wohnzwecken genutzt werden bzw. mit Geschäftszwecken verbunden sind oder für diese genutzt werden: PLN 33.10 / m²,
- (d) für Bauten – 2 % der Bemessungsgrundlage für steuerliche Abschreibung.

Land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen, die nicht zu Geschäftszwecken genutzt werden, unterliegen einer gesonderten Besteuerung durch die Land- bzw. Forstwirtschaftsteuer.

Immobilienfonds

Dafür gibt es noch keine besonderen Vorschriften. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen für Investmentfonds. Grundsätzlich dürfen nur geschlossene Investmentfonds Immobilien erwerben.

Eigentümer des Fondsvermögens

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen für Investmentfonds.

Jährliche Bewertung

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen für Investmentfonds.

Fremdfinanzierung

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen für Investmentfonds.

Risikostreuung

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen für Investmentfonds.

Steuerpflicht

Allgemeine Regel: Steuerbefreiung der Erträge von Investmentfonds (auch ausländischer), mit einigen Einschränkungen, die bei geschlossenen Investmentfonds zu beachten sind.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Die Befreiung gilt jedoch nicht für Einkünfte des Investmentfonds aus eigenen oder im Miteigentum stehenden Gebäuden in Polen, die vermietet oder verpachtet sind. Dann gelten die üblichen Regeln für die KöSt-Besteuerung. Gewinnausschüttungen und Liquiditätsgewinne unterliegen den Standardregeln für die Quellenbesteuerung mit einem KöSt-/ESt-Satz von 19 % oder einem niedrigeren Steuersatz gemäß dem anwendbaren DBA sowie potenziellen Quellensteuerbeschränkungen für konzerninterne Zahlungen; potenzielle Quellensteuerbefreiung von Gewinnausschüttungen auf der Grundlage der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie für verbundene Unternehmen. Kapitalerträge unterliegen der üblichen Besteuerung. Kapitalverluste sind steuerlich abzugsfähig, wobei Regeln für Verlustvorträge gegen Kapitalerträge gelten.

STEUERBEGÜNSTIGUNGEN

direkte

Die Steuer, die auf den nicht abgezogenen Überschuss der F&E-Steuerbegünstigung entfällt, kann dem Unternehmer in bar zurückerstattet werden, wenn dieser Überschuss in dem Steuerjahr entstanden ist, in dem der Unternehmer seine Tätigkeit aufgenommen hat (gilt nicht im Falle einer Umgründung); dasselbe gilt für den Überschuss des nächsten Steuerjahres, wenn es sich bei dem Unternehmer um ein Kleinunternehmen oder ein kleines oder mittleres Unternehmen handelt.

Der Überschuss des Kinderabsetzbetrags über die in der jährlichen Einkommensteuererklärung der Eltern berechnete jährliche Steuer wird ihnen in bar zurückerstattet.

indirekte

begünstigte Besteuerung im Bereich der Einkommensteuer, zB

Einkünfte aus kommerziell verwerteten F&E-Tätigkeiten unterliegen unter bestimmten Bedingungen einem Vorzugssteuersatz von 5 % (KöSt bzw. ESt). Es sind bestimmte Regeln für die Steuerbemessungsgrundlage zu beachten. Entstandene Verluste aus kommerziell verwerteten F&E-Tätigkeiten unterliegen den Standardregeln für den Verlustvortrag innerhalb von 5 Jahren.

Ein ermäßigter KöSt-Satz von 9 % gilt für Einkünfte aus betrieblicher Tätigkeit, die von (a) sogenannten „Kleinunternehmern“ erzielt werden (d.h. jenen, deren Bruttoerlöse im vorangegangenen Steuerjahr den Betrag von EUR 2 Mio. nicht überschritten haben) oder (b) von Steuerzahlern, die mit ihrer Erwerbstätigkeit in einem bestimmten Steuerjahr beginnen; Bedingung: die Nettoerlöse dieser Steuerzahler überschreiten in einem Steuerjahr EUR 2 Mio. nicht.

Im Fall einer alternativen KöSt-Besteuerung ausschließlich des auszuschüttenden Nettogewinns gilt für „Kleinunternehmer“ oder Steuerzahler, die mit ihrer Erwerbstätigkeit in einem bestimmten Steuerjahr beginnen, ein ermäßigter KöSt-Satz von 10 %.

Absetzbeträge

Familienbonus Plus:

Gemeinsame Besteuerung von Ehegatten: Option unter bestimmten Umständen möglich;

1. Schritt: Berechnung der Steuer für die Hälfte des Gesamteinkommens der Ehegatten;
 2. Schritt: Ermittlung der tatsächlichen gemeinsamen Steuer in doppelter Höhe des im 1. Schritt berechneten Steuerbetrags;
- Mögliche Vorteile: Geringere Einkünfte können in einen höheren Steuertarif verschoben werden (von 12 % auf 32 % bei progressiver Besteuerung), effektive Nutzung des doppelten Werts des Freibetrags; Am meisten profitieren Ehegatten, wenn einer von ihnen kein Einkommen hat oder ein wesentlich geringeres Einkommen erzielt als der andere.

Die Steuerbegünstigungen gelten für Personen mit Wohnsitz in einem EU-/EWR-Land oder in der Schweiz.

Kindermehrbetrag:

Jährliche Einkünfte von Eltern, die mindestens 4 Kinder großziehen, sind grundsätzlich bis zu einem Betrag von PLN 85.528 steuerfrei

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Alleinverdiener- absetzbetrag pa.:

Besteuerung eines alleinerziehenden Elternteils: Option unter bestimmten Umständen für einen alleinerziehenden Elternteil oder einen gesetzlichen Vormund, der Kinder aufzieht;

1. Schritt: Berechnung der Steuer für die Hälfte des Alleinerziehereinkommens;

2. Schritt: Ermittlung der tatsächlichen Steuer in doppelter Höhe des im 1. Schritt berechneten Steuerbetrags;

Vorteile: geringere Einkünfte eines alleinerziehenden Elternteils können in einen höheren Steuertarif verschoben werden (von 12 % auf 32 % bei progressiver Besteuerung), Nutzung des doppelten Werts des Freibetrags (der andernfalls gar nicht genutzt würde, wenn ein Kind keine Einkünfte hat);

Im Falle der Erziehung eines erwachsenen Kindes bis zum Alter von 25 Jahren (in Ausbildung) können die Eltern eine Steuervergünstigung beantragen, sofern das Jahreseinkommen des Kindes einen bestimmten Schwellenwert nicht überschreitet, der für das Jahr 2023 bei PLN 19.061,28 liegt;

Die Steuerbegünstigungen gelten für Personen mit Wohnsitz in einem EU-/EWR-Land oder in der Schweiz.

Alleinerzieher- absetzbetrag pa.:

Besteuerung eines alleinerziehenden Elternteils: Option unter bestimmten Umständen für einen alleinerziehenden Elternteil oder einen gesetzlichen Vormund, der Kinder großzieht;

1. Schritt: Berechnung der Steuer für die Hälfte des Alleinerziehereinkommens;

2. Schritt: Ermittlung der tatsächlichen Steuer in doppelter Höhe des im 1. Schritt berechneten Steuerbetrags;

Vorteile: geringere Einkünfte eines alleinerziehenden Elternteils können in einen höheren Steuertarif verschoben werden (von 12 % auf 32 % bei progressiver Besteuerung), Nutzung des doppelten Werts des Freibetrags (der andernfalls gar nicht genutzt würde, wenn ein Kind keine Einkünfte hat);

Im Falle der Erziehung eines erwachsenen Kindes bis zum Alter von 25 Jahren (in Ausbildung) können die Eltern eine Steuervergünstigung beantragen, sofern das Jahreseinkommen des Kindes einen bestimmten Schwellenwert nicht überschreitet, der für das Jahr 2023 bei PLN 19.061,28 liegt;

Die Steuerbegünstigungen gelten für Personen mit Wohnsitz in einem EU-/EWR-Land oder in der Schweiz.

Kinderabsetzbetrag:

Beträge, die von der Jahressteuer des Elternteils/der Eltern, des Vormunds oder der Pflegeeltern abgezogen werden können; die Beträge werden jeweils von beiden Elternteilen geteilt:

(a) bis zu PLN 1.112,04 (je nach Anzahl der Kinderbetreuungsmonate) für die Erziehung eines Kindes, sofern das Gesamteinkommen des Elternteils/der Eltern bestimmte Obergrenzen pro Jahr nicht übersteigt (diese Obergrenzen gelten nicht für die Erziehung von mehr als einem Kind),

(b) bis zu PLN 1,112.04 - für jedes von 2 betreuten Kindern;

(c) bis zu PLN 2,000.04 - für das 3. Kind;

(d) bis zu PLN 2.700,00 - für das 4. Kind und jedes weitere Kind.

Im Falle der Erziehung eines erwachsenen Kindes bis zum Alter von 25 Jahren (in Ausbildung) können die Eltern eine Steuervergünstigung beantragen, sofern das Jahreseinkommen des Kindes einen bestimmten Schwellenwert nicht überschreitet, der für das Jahr 2023 bei PLN 19.061,28 liegt

Der Elternteil erhält den Überschuss dieser Steuerbegünstigung über die in seiner jährlichen Einkommensteuererklärung berechnete jährliche Steuer.

Die Steuerbegünstigungen gelten für Personen mit Wohnsitz in einem EU-/EWR-Land oder in der Schweiz.

Unterhalts- absetzbetrag:

Unterhaltszahlungen sind steuerfrei:

(a) für Kinder bis zum 25. Lebensjahr sowie andere Personen, die Unterhalt oder Sozialhilfe beziehen,

(b) für andere Personen bis zu PLN 700 monatlich, falls der Unterhalt durch Gerichtsentscheid festgesetzt wurde.

bei bestehendem Dienstverhältnis/ Pensionsbezug pa.:

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Sowohl Einkünfte aus einem Dienstvertrag als auch Pensionen unterliegen einer progressiven Besteuerung nach dem Steuertarif. Die jährlichen Einkünfte von erwerbstätigen Pensionisten (Männer – über 65, Frauen – über 60) sind bis zu einem Betrag von PLN 85.528 steuerfrei, sofern sie keine Pension beziehen, obwohl sie Anspruch darauf haben. Grundsätzlich werden die Einkünfte des Kindes bis zum 18. Lebensjahr zu den Einkünften der Eltern steuerlich hinzugerechnet; Pensionsansprüche, die ein Kind bis zum 18. Lebensjahr erwirbt, werden jedoch nicht zu den Einkünften der Eltern hinzugerechnet; die Pension wird dann als Einkommen des Kindes behandelt; Möglichkeit der Inanspruchnahme des steuerlichen Anrechnungsbetrages; die Hinterbliebenenversorgung, die ein Kind bis zum 18. Lebensjahr bezieht, ist krankensicherungsbeitragsfrei.

Freibeträge

Gewinnfreibetrag:

n. a.

Investitionsfreibetrag:

Eine Steuerbefreiung gilt für Einkünfte aus Geschäften, deren Gegenstand im entsprechenden Förderbescheid gemäß den Beihilfavorschriften festgelegt wurde. Die Steuerbegünstigung betrifft Einkünfte, die im Zusammenhang mit einem bestimmten Standort der im Bescheid genannten Investition erzielt werden. Die Steuerbegünstigung ist eine Form der Rückerstattung der Kosten für das Investitionsprojekt. Die Steuerbegünstigung, auf die der Unternehmer Anspruch hat, gilt bis zu dem Betrag, der auf der Grundlage der mit der Realisierung des Projekts verbundenen Investitionsausgaben, Arbeitskosten usw. berechnet wird.

Der Förderbescheid wird für einen bestimmten Zeitraum erlassen, der je nach Intensität der öffentlichen Beihilfen in einem bestimmten Gebiet mindestens 10 und höchstens 15 Jahre beträgt.

Für die Zwecke der Steuerbegünstigung werden die auf der Grundlage eines Förderbescheids ausgeübten Tätigkeiten organisatorisch von den anderen Tätigkeiten des Unternehmers getrennt, sofern dies der Fall ist.

Verluste im Zusammenhang mit steuerfreien Einkünften sind nicht vortragsfähig.

Staatliche Förderungen

1. Diese werden in der Regel im Rahmen bestimmter Programme gewährt, die aus nationalen oder EU-Mitteln finanziert werden und darauf abzielen, Investitionen, F&E-Projekte, Infrastrukturentwicklungen, Schulungsmaßnahmen usw. zu unterstützen. In der Regel werden sie auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Begünstigten und der zuständigen Institution gewährt. In der Vereinbarung werden insbesondere die Höhe der Förderung und die zu erfüllenden Bedingungen festgelegt, z.B. in Bezug auf die Schaffung neuer Arbeitsplätze, die Tätigkeit bestimmter Investitionsausgaben, die Durchführung von F&E-Aktivitäten oder Schulungsmaßnahmen usw.

SONSTIGE STEUERN

Gewerbsteuer

Allgemeine Arten von Gewerbesteuer: (a) Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, je nach Status des Steuerpflichtigen, der eine Geschäftstätigkeit ausübt, und (b) Umsatzsteuer.

Die steuerliche Verantwortung gilt auch für die Quellensteuer oder die Lohnsteuer, die im Namen der Arbeitnehmer abgerechnet wird.

Je nach den betroffenen spezifischen Tätigkeitsbereichen / Produkten können auch andere Gewerbesteuern anfallen, insbesondere: (a) Verbrauchsteuer, (b) Einzelhandelsumsatzsteuer, (c) Mineralgewinnungssteuer, (d) Steuer auf bestimmte Finanzinstitute, (e) Zuckerabgabe – auf zucker-, koffein- oder taurinhaltige Getränke.

Vermögensteuer

Wird von natürlichen Personen (Einkommensteuerzahlern) eingehoben: 4 % für Beträge über PLN 1 Mio. des Jahreseinkommens

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Steuerfreibeträge und Steuersätze hängen von der Zugehörigkeit des Erwerbers zu einer bestimmten Steuergruppe im Verhältnis zum Schenker / Erblasser ab.

Steuerbefreit sind in der Regel Erwerbe durch die nächsten Angehörigen, unabhängig von der Höhe des Betrages, sofern die Meldung an das Finanzamt innerhalb von 6 Monaten erfolgt. Wird eine Schenkung nicht gemeldet, kann eine Strafe von 20 % des Marktwerts der Schenkung verhängt werden.

Erworbene Wohngebäude oder Grundstücke können unter bestimmten (recht strengen) Bedingungen steuerfrei sein.

Grunderwerbsteuer

Entweder Umsatzsteuer oder Steuer auf zivilrechtliche Transaktionen (TCLT).

Für die Veräußerung bestimmter Wohnimmobilien gilt ein ermäßigter Umsatzsteuersatz von 8 %. Die Veräußerung von Gebäuden oder Gebäudeteilen kann unter bestimmten Umständen generell von der Umsatzsteuer befreit werden.

Wenn der Verkauf einer Immobilie umsatzsteuerfrei ist (nicht umsatzsteuerpflichtig oder von der Umsatzsteuer befreit), ist der Käufer verpflichtet, 2 % TCLT vom Marktwert der Immobilie zu zahlen.

Bestimmte Steuerbegünstigungen sind in speziellen Fällen möglich.

Der TCLT-Satz von 1 % kann möglicherweise auf den Erwerb von Anteilen an einer Immobiliengesellschaft angewendet werden.

Gebühren und Kapitalverkehrssteuern

Rechtsgeschäfts- gebühren

Kauf- oder Tauschverträge, Darlehensverträge unterliegen der TCLT-Besteuerung, wenn sie nicht umsatzsteuerpflichtig sind (d.h. wenn die Transaktion nicht im Rahmen einer Geschäftstätigkeit abgeschlossen wird).

Die Veräußerung von Immobilien oder Gesellschaftsanteilen unterliegt der TCLT-Besteuerung immer dann, wenn der Umsatz umsatzsteuerfrei ist, d.h. entweder nicht umsatzsteuerpflichtig oder umsatzsteuerbefreit (d.h. im Geschäftsverkehr abgeschlossen, aber aus irgendeinem Grund im Hinblick auf die Umsatzsteuer begünstigt).

Bei Kauf-/Tauschverträgen beträgt der TCLT-Satz grundsätzlich: (a) 2 % - wenn Gegenstand des Vertrages bewegliches oder unbewegliches Vermögen oder damit verbundene Vermögensrechte sind, (b) 1 % - wenn andere Vermögensrechte (z.B. Anteile) Vertragsgegenstand sind. Steuerbemessungsgrundlage bezieht sich auf Marktwert des Gegenstands/der Gegenstände. TCLT-Steuerpflichtiger ist der Käufer.

Im Fall von Darlehen liegt der TCLT-Satz bei 0,5 % des Darlehensbetrags. TCLT-Steuerpflichtiger ist der Darlehensnehmer. Die Nichtmeldung eines Darlehens kann Strafen in Höhe von bis zu 20 % seines Wertes nach sich ziehen.

Mögliche Ausnahmen von der TCLT in bestimmten Fällen, z. B. bei Darlehen, die dem Unternehmen von seinem Anteilseigner gewährt werden, bei Darlehen, die von nächsten Verwandten gewährt werden, bei Darlehen oder beim Verkauf von beweglichen Sachen im Wert von bis zu PLN 1.000.

Gerichtsgebühren

Eintragungen ins Grundbuch und ins Hypothekenregister: Fixgebühr PLN 200

Kapitalverkehrssteuer

Der TCLT-Besteuerung unterliegen: (a) der Abschluss von Gesellschaftsverträgen von Kapitalgesellschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Polen oder der Abschluss von Personengesellschaftsverträgen, wenn die Personengesellschaft ihren Sitz in Polen hat, sowie (b) Änderungen derselben unter bestimmten Umständen.

Änderungen des Gesellschaftsvertrags unterliegen grundsätzlich der TCLT-Besteuerung, wenn sie zu (a) einer Erhöhung des Grundkapitals der Kapitalgesellschaft / Personengesellschaft (einschließlich der Darlehen, die der Personengesellschaft von ihren Gesellschaftern gewährt werden) oder zu zusätzlichen Einlagen der Gesellschafter zum Kapital der Kapitalgesellschaft / Personengesellschaft (poln. „dopłaty“) sowie (b) zur Verlegung des Sitzes oder der Geschäftsleitung der Körperschaft von einem Nicht-EU-Land nach Polen führen.

Nicht steuerpflichtig sind Abschlüsse oder Änderungen von Gesellschaftsverträgen, die sich aus der Umgründung von Körperschaften ergeben. Unter bestimmten Umständen sind zusätzliche Steuerbefreiungen möglich.

Der TCLT-Satz beträgt 0,5 % des Wertes der Einlagen oder des Grundkapitals bzw. der jeweiligen Erhöhung.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

TERMINE UND FRISTEN

Jahressteuererklärungen

Körperschaftsteuer: Jahressteuererklärung ist bis Ende des 3. Monats im darauffolgenden Steuerjahr einzureichen;

Einkommensteuererklärung: Jahressteuererklärung ist bis zum 30. April des Folgejahres vom Steuerzahler einzureichen.

KöSt-/ESt-Vorauszahlungen sind monatlich zu zahlen – jeweils bis zum 20. des Folgemonats; „Kleinunternehmer“ oder Steuerzahler, die mit ihrer Erwerbstätigkeit in einem bestimmten Steuerjahr beginnen, können sich für vierteljährliche Zahlungen entscheiden – zahlbar bis zum 20. Tag des folgenden Quartals; keine monatlichen oder vierteljährlichen KöSt-/ESt-Erklärungen.

Unternehmen, die Quellensteuer auf ausgeschüttete Zahlungen einheben, sind verpflichtet, bis Ende des 1. Monats im darauffolgenden Steuerjahr eine Jahressteuererklärung für die erhobene Quellensteuer einzureichen.

Umsatzsteuer- voranmeldungen

Umsatzsteuer: monatliche Umsatzsteuererklärungen sind zusammen mit detaillierten USt-Dokumenten in einem einheitlichen SAF-T-Format elektronisch bis zum 25. des Folgemonats einzureichen.

Vierteljährliche Umsatzsteuererklärungen können eingereicht werden von (a) „Kleinunternehmern“ (d.h. in Bezug auf die Umsatzsteuer diejenigen, deren Umsatz im vorangegangenen Steuerjahr EUR 1,2 Mio. brutto nicht überschritten hat) oder (b) Steuerpflichtigen, die nur die KöSt-Besteuerung der ausschüttungsfähigen Nettogewinne anwenden und deren Umsatz im vorangegangenen Steuerjahr EUR 4 Mio. brutto nicht überschritten hat.

Keine jährlichen Umsatzsteuererklärungen.

Zusammenfassende Meldung

Zusammenfassende Meldungen werden nur monatlich eingereicht - bis zum 25. des Folgemonats.

Bei späterer Rechnungslegung für die Lieferung von Gütern kann die Meldefrist für die Transaktionen um einen Monat verlängert werden.

EINKOMMENSTEUER

Steuersatz

Progressive Einkommensteuersätze, die anhand des Steuertarifs berechnet werden:

Bemessungsgrundlage		Steuer beträgt
mehr als	bis zu	
	PLN 120.000	12 % abzüglich steuermindernder Betrag iHv PLN 3.600
PLN 120.000		PLN 10.800 + 32 % Überschuss über PLN 120.000

Allgemeiner Steuerfreibetrag: PLN 30.000

Von der Steuer befreit sind Einkünfte von Personen bis 26 Jahre aus einer Beschäftigung, einem Mandatsvertrag usw. bis zu einem Betrag von PLN 85.528.

Sondersteuersätze

19 % - fakultativer Pauschalsatz für Einkünfte aus Geschäftstätigkeit, der bei Anmeldung angewendet wird

19 % - für Einkünfte aus Kapital

19 % - für Einkünfte aus Privatverkauf von Immobilien

Privatvermietung - nur Pauschalbesteuerung der Erträge möglich (kein Abzug der damit verbundenen Kosten, Abschreibung etc.): 8,5 % - für

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Erträge aus Vermietung bis PLN 100.000; 12,5 % – für Überschüsse von mehr als PLN 100.000

Steuerpflicht

unbeschränkt

beschränkt

Natürliche Personen ohne Wohnsitz in Polen, auf das in Polen erzielten Einkommen.

Steuerperiode

Kalenderjahr

Einkunftsarten

Getrennte Einkommensquellen:

1. Nicht selbstständige Arbeit
2. Persönlich durchgeführte Tätigkeit
3. Geschäftstätigkeit
4. Bestimmte landwirtschaftliche Sparten
5. Vermietung und Verpachtung
6. Kapital und Lizenzgebühren
7. Nichtgeschäftliche Veräußerung von Immobilien oder anderen Gütern
8. Über beherrschte ausländische Unternehmen durchgeführte Geschäfte
9. Nicht realisierte Gewinne
10. Sonstige Quellen

Buchführung

Natürliche Personen und Personengesellschaften, die eine Geschäftstätigkeit ausüben, sind verpflichtet, ein sogenanntes „Steuereinnahmen- und -ausgabenbuch“ (polnisch „Podatkowa księga przychodów i rozchodów“) gemäß der einschlägigen Verordnung des Finanzministers zu führen. Verpflichtung, stattdessen eine vollständige Buchhaltung gemäß dem polnischen Rechnungslegungsgesetz zu führen – wenn die Einnahmen des Unternehmens im vorangegangenen Steuerjahr mindestens EUR 2 Mio. netto betragen.

Verlustausgleich

Nur möglich innerhalb getrennter Einkommensquellen (Einkommenskategorien), darunter auch Kapitalverluste und Abschreibungen aus Ausschüttungen, die in der Regel mit Kapitalerträgen verrechnet werden können. Ausnahmen für bestimmte Arten von Kapitaleinkünften, für Immobilienverluste.

Verlustrücktrag

nicht möglich

Verlustvortrag

Grundsätzlich können Verluste, die in jeder der beiden getrennten Einkommensquellen entstanden sind, innerhalb der folgenden 5 Jahre (ausschließlich) mit Gewinnen aus der jeweiligen Einkommensquelle verrechnet werden, wobei jährlich nicht mehr als 50 % der Verluste angerechnet werden dürfen.

Möglichkeit des Abzugs von bis zu PLN 5 Mio. in einem der oben genannten 5 Jahre ohne Berücksichtigung der Beschränkung auf 50 % des

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

jährlichen Verlusts in diesem Jahr.

Betriebsausgaben

Betriebliche Aufwendungen oder Ausgaben

Werbungskosten

Steuerlich absetzbar sind grundsätzlich die Kosten, die anfallen, um steuerpflichtige Einkünfte aus einer bestimmten Einkommensquelle (z.B. Geschäftstätigkeit) zu erzielen oder um diese Einkommensquelle zu erhalten oder zu sichern.

Das polnische Einkommensteuergesetz enthält eine Auflistung der verschiedenen Kostenarten, bei denen die steuerliche Absetzbarkeit ausgeschlossen oder beschränkt ist.

Pauschalierung

Optionale „Pauschalbesteuerung der registrierten Einkünfte“, generell ohne Abzug der damit verbundenen Kosten, für Einkünfte aus Geschäftstätigkeit, wenn die Einkünfte aus Geschäftstätigkeit im vorangegangenen Steuerjahr EUR 2 Mio. nicht überstiegen haben, oder im Falle von Steuerpflichtigen, die ihr Unternehmen in einem bestimmten Steuerjahr gegründet haben, unabhängig von der Höhe der Einkünfte. Mitteilung an das Finanzamt bei Wahl dieser Option erforderlich.

100 % der Sozialversicherungsbeiträge und 50 % der Krankenversicherungsbeiträge werden von den steuerpflichtigen Einnahmen abgezogen. Möglichkeit der Aufrechnung von Steuerverlusten, wenn der Steuerpflichtige von der normalen Einkommensbesteuerung des Unternehmens zur Pauschalbesteuerung übergeht.

Verpflichtung des Unternehmens zur Führung von „Einnahmenaufzeichnungen“ gemäß der einschlägigen Verordnung des Finanzministers.

Je nach Art der Geschäftstätigkeit gelten unterschiedliche Pauschalsteuersätze, die von 17 % bis 2 % reichen. Zum Beispiel:

17 % – für von Angehörigen freier Berufe erbrachte Dienstleistungen (wie Übersetzer, Rechtsanwälte, Steuerberater, Buchhalter, Anlageberater etc.)

15 % – für Dienstleistungen im Bereich Werbung, Beschäftigung, Management, Facility Management, Firmensitz, Datenverarbeitung, Finanzdienstleistungen etc.

10 % – für Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Immobilien

8,5 % – für die Vermietung oder Verpachtung von Immobilien oder Verkehrsmitteln, Beherbergungsdienstleistungen, F&E-Dienstleistungen

5,5 % – für Bauarbeiten, Güterbeförderung.

Mögliche Pauschalbesteuerung von Einkünften aus dem Verkauf pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse unter bestimmten Umständen. Bestimmte Gewerbe und Berufe können eine Pauschalbesteuerung in Form einer so genannten „Steuerkarte“ anwenden.

Kfz

Grundsätzlich Abschreibung über zumindest 5 Jahre (kann im Fall von Gebrauchtwagen auf 2,5 Jahre verkürzt werden).

Abschreibung von Pkws, bezahlten Leasinggebühren und deren Versicherung – steuerlich abzugsfähig sind die Beträge, die dem Wert des Fahrzeugs zugerechnet werden, der PLN 150.000 nicht übersteigt (bei Elektroautos liegt die Grenze grundsätzlich bei PLN 225.000, außer für die Versicherung).

Betriebsausgaben für Pkws (einschließlich nicht abzugsfähiger Umsatzsteuer, sofern dies der Fall ist), sofern das Fahrzeug nicht ausschließlich für geschäftliche Zwecke genutzt wird – steuerliche Abzugsfähigkeit beschränkt auf 75 % der angefallenen Kosten.

Abzug der Kosten, die Arbeitnehmern durch die Nutzung von Privatfahrzeugen für geschäftliche Zwecke des Steuerzahlers entstehen, bis zum amtlichen Kilometersatz (PLN 1,15 / 0,89).

Bestimmte Fahrzeuge können unter bestimmten Umständen von steuerlichen Beschränkungen für Pkws ausgenommen sein (z.B. Lieferwagen, Mehrzweckfahrzeug, Pickup).

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Sozialversicherung

Sozialversicherungsbeiträge sind zu 100 % abzugsfähig.

Krankenversicherungsbeiträge sind:

(a) nicht abzugsfähig – im Fall einer progressiven Besteuerung basierend auf Steuertarif,

(b) bis zu einem Betrag von PLN 10.200 jährlich von den Einkünften abzugsfähig – bei Anwendung des Pauschalsteuersatzes von 19 % auf die Einkünfte aus Geschäftstätigkeit,

(c) zu 50 % von den Einkünften abzugsfähig – bei Pauschalbesteuerung der Einkünfte aus Geschäftstätigkeit.

Die Tarife der Krankenversicherung und die Regeln für ihre Bemessungsgrundlage variieren je nach der vom Steuerpflichtigen in einem bestimmten Jahr gewählten Form der Einkommensbesteuerung.

Quellensteuer

Generell 20 % für Zinsen, Lizenzgebühren, bestimmte Arten von persönlich durchgeführten Tätigkeiten und bestimmte immaterielle Dienstleistungen; im Fall von Kapitalerträgen – 19 %.

Der in Polen ansässige Steuerzahler ist verpflichtet, die Steuer einzubehalten und abzuführen (auch im Namen des örtlichen Beziehers der Kapitaleinkünfte, sofern dies der Fall ist).

Ein DBA kann einen niedrigeren Steuersatz oder Nichtbesteuerung vorsehen.

Für die Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung ist eine „gebührende Sorgfalt“ erforderlich; die Bescheinigung über die steuerliche Ansässigkeit des ausländischen Steuerpflichtigen muss eingeholt werden.

Eine Steuerbegünstigung wird durch Kürzung an der Quelle oder durch Anwendung des Mechanismus zur Zahlung und Rückerstattung der Quellensteuer gewährt.

Dieser Mechanismus gilt grundsätzlich für an verbundene Parteien erfolgte Zahlungsüberschüsse, die in einem bestimmten Steuerjahr PLN 2 Mio. übersteigen, es sei denn, der Steuerpflichtige legt dem Finanzamt eine entsprechende Erklärung über das Fehlen von Hindernissen für die Anwendung der Steuerbegünstigung vor oder die Behörde hat eine entsprechende Stellungnahme über die Inanspruchnahme von Präferenzen abgegeben.

Dem Rückerstattungsantrag sind detaillierte Dokumente beizulegen, um den Anspruch auf Inanspruchnahme von Präferenzen zu untermauern. Der Rückerstattungsantrag wird vom Zahlungsempfänger (z.B. dem ausländischen Steuerzahler) oder unter bestimmten Umständen von der zahlenden Partei eingereicht.

Zahlungen für immaterielle Dienstleistungen fallen nicht unter das System zur Zahlung und Rückerstattung der Quellensteuer.

Zinsen

20 % oder ein niedrigerer Steuersatz gemäß dem geltenden DBA.

Ausländische Steuerzahler, die in einem EU- oder EWR-Land oder in der Schweiz ansässig sind, können sich für die Besteuerung dieser Einkünfte in Polen auf der Grundlage der allgemeinen Regeln und unter Anwendung des Steuertarifs entscheiden, indem sie die entsprechende jährliche Steuererklärung einreichen. In diesem Fall wird die Quellensteuer wie eine Steuervorauszahlung behandelt.

Bedingungen: (a) Bescheinigung über den steuerlichen Wohnsitz im Ausland und (b) Zusammenarbeit im Bereich des Austauschs von Steuerinformationen zwischen Polen und dem Land des Begünstigten.

Lizenzen

20 % oder ein niedrigerer Steuersatz gemäß dem geltenden DBA.

Ausländische Steuerzahler, die in einem EU- oder EWR-Land oder in der Schweiz ansässig sind, können sich für die Besteuerung dieser Einkünfte in Polen auf der Grundlage der allgemeinen Regeln und unter Anwendung des Steuertarifs entscheiden, indem sie die entsprechende jährliche Steuererklärung einreichen. In diesem Fall wird die Quellensteuer wie eine Steuervorauszahlung behandelt.

Bedingungen: (a) Bescheinigung über den steuerlichen Wohnsitz im Ausland und (b) Zusammenarbeit im Bereich des Austauschs von Steuerinformationen zwischen Polen und dem Land des Begünstigten.

Dividenden

19 % oder ein niedrigerer Steuersatz gemäß dem geltenden DBA.

Die Steuer in Höhe von 19 % auf die Dividende eines Unternehmens, das der alternativen Körperschaftbesteuerung des ausschüttungsfähigen Reingewinns unterliegt, wird um 70 % bzw. 90 % der Körperschaftsteuer verringert, die das Unternehmen, das die

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Dividende ausgeschüttet hat, in dieser Hinsicht gezahlt hat. Der Steuersatz von 70 % bzw. 90 % hängt davon ab, ob das Unternehmen, das die Dividende ausgeschüttet hat, auf den ausschüttungsfähigen Nettogewinn mit 20 % oder 10 % KöSt besteuert wurde (10 % KöSt gelten für „Kleinunternehmer“ oder Steuerzahler, die mit ihrer Erwerbstätigkeit in einem bestimmten Steuerjahr beginnen, andernfalls 20 % KöSt.). In diesem Fall wird die ESt auf die erhaltenen Dividenden effektiv von 19 % auf 5 % (bei einem KöSt-Satz von 20 %) bzw. von 19 % auf 10 % (bei einem KöSt-Satz von 10 %) gesenkt.

KÖRPERSCHAFTSTEUER

Steuergegenstand

- (a) Steuerpflichtige Einkünfte oder
- (b) alternativ: nur auszuschüttende Nettogewinne der Gesellschaft, die grundsätzlich auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften berechnet werden (diese Alternative wird für gewöhnlich als „estnische Körperschaftsteuer“ bezeichnet)

Steuersatz

- (1) Körperschaftsteuer auf steuerpflichtige Einkünfte:
 - (a) 19 % - Standardsatz;
 - (b) 9 % - ermäßigter Steuersatz für Einkünfte aus betrieblicher Tätigkeit, die von (a) sogenannten „Kleinunternehmern“ erzielt werden (d.h. jenen, deren Bruttoerlöse im vorangegangenen Steuerjahr den Betrag von EUR 2 Mio. nicht überschritten haben) oder (b) von Steuerzahlern, die mit ihrer Erwerbstätigkeit in einem bestimmten Steuerjahr beginnen; Bedingung: die Nettoerlöse dieser Steuerzahler überschreiten in einem Steuerjahr EUR 2 Mio. nicht;
- (2) Alternative: Körperschaftsteuer nur auf auszuschüttende Nettogewinne:
 - (a) 20 % des auszuschüttenden Nettogewinns;
 - (b) 10 % des auszuschüttenden Nettogewinns - gilt für (a) „Kleinunternehmer“ oder (b) Steuerzahler, die mit ihrer Erwerbstätigkeit in einem bestimmten Steuerjahr beginnen.
- (3) „Mindestkörperschaftsteuer“
10 % - gilt für Steuerzahler, die aus ihrer betrieblichen Tätigkeit speziell berechnete Verluste oder eine geringe Rentabilität aufweisen (bis zu 2% Erlöse) - für Steuerzahler, deren Steuerjahr vom Kalenderjahr abweicht und vor dem 1. Januar 2024 begonnen hat und nach dem 31. Dezember 2023 endet, gilt die Nichtanwendbarkeit der Mindestkörperschaftsteuer bis zum Ende dieses Steuerjahres.

Steuerpflicht

unbeschränkt

- (a) Rechtsträger wie Kapitalgesellschaften sowie
- (b) Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaften auf Aktien und offene Handelsgesellschaften unter bestimmten Umständen aufgrund der Art ihrer Partner
 - mit Geschäftsleitung oder Sitz in Polen, auf weltweite Erträge

beschränkt

Ausländische Körperschaftsteuerzahler, die weder Sitz noch Geschäftsleitung in Polen haben, auf die in Polen erzielten Erträge.

Wirtschaftsjahr

Kalenderjahr, obwohl das Geschäftsjahr (das auch ein Steuerjahr ist) anders als das Kalenderjahr sein kann.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna
Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,
E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,
Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103
Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary
Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Buchführung

idR doppelte Buchführung nach dem polnischen Rechnungslegungsgesetz.

Voraussichtliche Umsetzung der Verpflichtung, die kaufmännischen Bücher nach dem Ende des Steuerjahres im vereinheitlichten SAF-T-Format elektronisch an das Finanzamt zu schicken – gilt noch nicht für GJ 2024. Steuergruppen und Steuerzahler, deren Umsatzerlöse im vergangenen Steuerjahr 50 MEUR überschritten haben, sollten sich darauf vorbereiten, für das Steuerjahr, das nach dem 31. Dezember 2024 beginnt, die Aufzeichnungen im SAF-T Format zu übermitteln.

Verlustrücktrag

Grundsätzlich nicht möglich.

Bestimmte Besonderheiten, falls der Steuerzahler von der normalen Körperschaftsteuerrechtlichen Besteuerung der steuerpflichtigen Einkünfte zur alternativen Methode der ausschließlichen Besteuerung der auszuschüttenden Nettogewinne wechselt.

Verlustvortrag

Grundsätzlich können Verluste, die in jeder der beiden getrennten Einkommensquellen entstanden sind (d.h. Betriebs- und Kapitaleinkünfte), innerhalb der folgenden 5 Jahre (ausschließlich) mit Gewinnen aus der jeweiligen Einkommensquelle verrechnet werden, wobei jährlich nicht mehr als 50 % der Verluste angerechnet werden dürfen.

Möglichkeit des Abzugs von bis zu PLN 5 Mio. in einem der oben genannten 5 Jahre ohne Berücksichtigung der Beschränkung auf 50 % des jährlichen Verlusts in diesem Jahr.

Bestimmte Verrechnungsbeschränkungen sind zu beachten, insbesondere im Fall von Umgründungen.

Mantelkauf

Unter bestimmten Umständen können Verlustvorträge bei Umstrukturierungen verloren gehen.

Betriebsausgaben

Steuerlich absetzbar sind grundsätzlich die Kosten, die anfallen, um steuerpflichtige Einkünfte aus einer bestimmten Einkommensquelle (Betriebs- bzw. Kapitaleinkommen) zu erzielen oder um diese Einkommensquelle zu erhalten oder zu sichern.

Das polnische Körperschaftsteuergesetz enthält eine Auflistung der verschiedenen Kostenarten, bei denen die steuerliche Absetzbarkeit ausgeschlossen oder beschränkt ist.

Wenn sich der Steuerzahler für die alternative Methode der Besteuerung ausschließlich der auszuschüttenden Nettogewinne entschieden hat, wäre der zu versteuernde Gewinn grundsätzlich entsprechend den Rechnungslegungsvorschriften zu berechnen.

Transferpreise

Fremdübliche Gestaltung.

Bei der Anpassung der Verrechnungspreise sind bestimmte Bedingungen zu beachten.

Das Gesetz sieht sog. „Safe-Habour-Regelungen“ für bestimmte Dienstleistungen mit geringer Wertschöpfung sowie Darlehen vor. Ob eine Verrechnungspreisdokumentation (TPD) erforderlich ist, hängt grundsätzlich von Art und Wert der Transaktion zwischen den verbundenen Parteien ab. Die TPD hat bestimmte Elemente zu enthalten, die in den polnischen Körperschaftsteuer- und Verrechnungspreisvorschriften festgelegt sind, wozu grundsätzlich auch eine Benchmark-Analyse zählt. Allgemeine Anforderungen hinsichtlich TPD können vereinfacht werden oder wegfallen, z.B. unter bestimmten Umständen im Hinblick auf Transaktionen zwischen Parteien mit Sitz in Polen.

Die Steuerzahler sind außerdem verpflichtet, weitere Berichtspflichten zu erfüllen, d.h. dem Finanzamt jedes Jahr Angaben zu den angewandten Verrechnungspreisen vorzulegen.

Bestimmte Verrechnungspreispflichten gelten jeweils für Transaktionen mit Unternehmen aus „Steuroasen“.

Das polnische Finanzministerium hat zahlreiche Richtlinien im Hinblick auf verschiedene Verrechnungspreisthemen veröffentlicht.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Zinsen eines fremdfinanzierten Beteiligungserwerbes

In der Regel abzugsfähig, vorbehaltlich Zinsschranke.

Nicht abzugsfähig sind jedoch Käufe (Eigenkapitaltransaktionen) innerhalb des Konzerns sowie Zinszahlungen im Falle der Anwendung des „Debt-Push-Down“-Mechanismus bei Umgründungen.

Debt / Equity

Keine gesetzlich festgelegten Grenzen.

Verschiedene Zinsschranken für Körperschaftsteuerzwecke sind seit Jahren in Kraft.

Abschreibungen

Abschreibungsmethoden: (a) lineare Abschreibung oder (b) beschleunigte degressive Abschreibung (für Maschinen, Geräte und Transportmittel, ausgenommen Pkws).

Abschreibungen erfolgen jährlich oder in regelmäßigen monatlichen / vierteljährlichen Raten.

Die jährlichen Abschreibungssätze sind in Anhang Nr. 1 zum polnischen Körperschaftsteuergesetz angeführt.

Die Standardabschreibungssätze können aufgrund von außergewöhnlichem Verschleiß oder für Maschinen und Geräte, die raschen technologischen Entwicklungen unterworfen sind, erhöht werden.

Abschreibungssätze können vorbehaltlich gewisser Einschränkungen für gebrauchte oder modernisierte Wirtschaftsgüter, die von einem bestimmten Steuerzahler erstmalig in Gebrauch genommen werden, individuell festgelegt werden. Ab 2024 gelten für Kleinst-, Klein- und mittelständische Unternehmer besondere Regeln für die Ermittlung des individuellen Steuersatzes für selbst erstellte Anlagegüter, bei denen es sich nicht um Wohngebäude (Räumlichkeiten) und Bauten handelt, die in den Gruppen 1 und 2 der Klassifizierung des Anlagevermögens enthalten sind und die erstmals in das Anlagevermögen eines bestimmten Steuerpflichtigen aufgenommen werden, wenn sich dieses Anlagegut in einem Gebiet in Gemeinden mit hoher Arbeitslosenquote befindet, die gleichzeitig Gemeinden mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen sind.

Die Standardabschreibungssätze können vom Steuerzahler jährlich reduziert werden.

Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter im Wert von bis zu PLN 10.000.

„Kleine Steuerzahler“ oder Steuerzahler, die ihr Unternehmen in einem bestimmten Steuerjahr gegründet haben, können für Maschinen, Geräte und Transportmittel (ausgenommen Pkws) einmalige Abschreibungen in einer Gesamthöhe von bis zu EUR 50.000 pro Jahr („De-minimis“-Beihilfe) geltend machen.

Steuerzahler können für neu gekaufte Maschinen und Geräte einmalige Abschreibungen in einer Gesamthöhe von bis zu PLN 100.000 pro Jahr geltend machen.

Keine steuerliche Abschreibung für Wohngebäude und -räumlichkeiten.

Die steuerlich absetzbaren Abschreibungen von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien, die von „Immobilien Gesellschaften“ (gemäß der Definition im polnischen Körperschaftsteuergesetz) vorgenommen werden, dürfen in einem bestimmten Steuerjahr nicht höher sein als die entsprechenden buchhalterischen Abschreibungen.

Rückstellungen

Grundsätzlich Abschreibung über zumindest 5 Jahre (kann im Fall von Gebrauchtwagen auf 2,5 Jahre verkürzt werden).

Abschreibung von Pkws, bezahlten Leasinggebühren und deren Versicherung – steuerlich abzugsfähig sind die Beträge, die dem Wert des Fahrzeugs zugerechnet werden, der PLN 150.000 nicht übersteigt (bei Elektroautos liegt die Grenze grundsätzlich bei PLN 225.000, außer für die Versicherung).

Betriebsausgaben für Pkws (einschließlich nicht abzugsfähiger Umsatzsteuer, sofern dies der Fall ist), sofern das Fahrzeug nicht ausschließlich für geschäftliche Zwecke genutzt wird – steuerliche Abzugsfähigkeit beschränkt auf 75 % der angefallenen Kosten.

Abzug der Kosten, die Arbeitnehmern durch die Nutzung von Privatfahrzeugen für geschäftliche Zwecke des Steuerzahlers entstehen, bis zum amtlichen Kilometersatz (PLN 1,15 / 0,89).

Bestimmte Fahrzeuge können unter bestimmten Umständen von steuerlichen Beschränkungen für Pkws ausgenommen sein (z.B. Lieferwagen, Mehrzweckfahrzeug, Pickup).

Kfz-Kosten

Grundsätzlich Abschreibung über zumindest 5 Jahre (kann im Fall von Gebrauchtwagen auf 2,5 Jahre verkürzt werden).

Abschreibung von Pkws, bezahlten Leasinggebühren und deren Versicherung – steuerlich abzugsfähig sind die Beträge, die dem Wert des

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Fahrzeugs zugerechnet werden, der PLN 150.000 nicht übersteigt (bei Elektroautos liegt die Grenze grundsätzlich bei PLN 225.000, außer für die Versicherung).

Betriebsausgaben für Pkws (einschließlich nicht abzugsfähiger Umsatzsteuer, sofern dies der Fall ist), sofern das Fahrzeug nicht ausschließlich für geschäftliche Zwecke genutzt wird – steuerliche Abzugsfähigkeit beschränkt auf 75 % der angefallenen Kosten.

Abzug der Kosten, die Arbeitnehmern durch die Nutzung von Privatfahrzeugen für geschäftliche Zwecke des Steuerzahlers entstehen, bis zum amtlichen Kilometersatz (PLN 1,15 / 0,89).

Bestimmte Fahrzeuge können unter bestimmten Umständen von steuerlichen Beschränkungen für Pkws ausgenommen sein (z.B. Lieferwagen, Mehrzweckfahrzeug, Pickup).

nicht abzugsfähige Ausgaben

Repräsentationsaufwendungen, d.h. grundsätzlich solche, die imagebezogen sind (Werbungskosten sind zu 100 % abzugsfähig);
Illegale Geschenke und Spenden;

Gewerbeertragsteuer;

Ausgaben, die in direktem Zusammenhang mit nicht steuerpflichtigen oder versteuerten Einkünften/Erlösen (aus Zinsen, Lizenzgebühren und Dividenden) stehen;

Zahlungen, die PLN 15.000 übersteigen und (a) ohne Banküberweisung oder (b) als Entgelt für die Lieferung von Gütern oder Erbringung von Dienstleistungen an ein Bankkonto, das nicht in der von der Steuerverwaltung geführten sog. weißen Liste der Steuerpflichtigen angeführt ist, oder (c) ohne verpflichtenden „Splitzahlungsmechanismus“ erfolgen, sofern für Umsatzsteuerzwecke anwendbar.

Anmerkung: Die steuerlich absetzbaren Abschreibungen von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien, die von „Immobilien Gesellschaften“ (gemäß Definition im polnischen Körperschaftsteuergesetz) vorgenommen werden, dürfen in einem bestimmten Steuerjahr nicht höher sein als die entsprechenden buchhalterischen Abschreibungen.

Zinsschranke

Zinsüberschüsse (und andere Fremdfinanzierungskosten), die entweder (a) 30 % des speziell für Körperschaftsteuerzwecke berechneten EBITDA oder (b) PLN 3 Mio. übersteigen – je nachdem, welcher Wert höher ist.

Überschüsse, die in einem bestimmten Steuerjahr nicht abgezogen werden, können innerhalb der folgenden 5 Jahre unter Einhaltung der in diesen Jahren geltenden Gesetze ausgeglichen werden.

Zinsen und Lizenzgebühren im Konzern

Zinsen aus Fremdfinanzierung unterliegen grundsätzlich der Zinsschranke, unabhängig davon, ob sie an verbundene oder nicht verbundene Parteien gezahlt werden.

Besondere Beschränkung der Abzugsfähigkeit von Lizenzgebühren und Kosten für bestimmte immaterielle Dienstleistungen, die an verbundene Parteien gezahlt werden – aufgehoben ab dem 01.01.2022.

Quellensteuer

Generell 20 % für Zinsen, Lizenzgebühren und bestimmte immaterielle Dienstleistungen; im Fall von Kapitalerträgen – 19 %.

Der in Polen ansässige Steuerzahler ist verpflichtet, die Steuer einzubehalten und abzuführen (auch im Namen des örtlichen Empfängers der Kapitaleinkünfte, sofern dies der Fall ist).

Ein DBA kann einen niedrigeren Steuersatz oder eine Nichtbesteuerung vorsehen; für Zahlungen an konzerninterne Gesellschaften sind basierend auf den entsprechenden EU-Richtlinien Ausnahmen vorgesehen.

Für die Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung / -befreiung ist „gebührende Sorgfalt“ erforderlich; die Bescheinigung über die steuerliche Ansässigkeit des ausländischen Steuerpflichtigen muss eingeholt werden; für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung für konzerninterne Zahlungen ist eine besondere Erklärung über die wirtschaftliche Eigentümerschaft erforderlich.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Eine Steuerbegünstigung bzw. -befreiung wird durch Kürzung an der Quelle oder durch Anwendung des Mechanismus zur Zahlung und Rückerstattung gewährt.

Dieser Mechanismus gilt grundsätzlich für an verbundene Parteien erfolgte Zahlungsüberschüsse, die in einem bestimmten Steuerjahr PLN 2 Mio. übersteigen, es sei denn, der Steuerpflichtige legt dem Finanzamt eine entsprechende Erklärung über das Fehlen von Hindernissen für die Anwendung der Steuerbegünstigung / -befreiung vor oder die Behörde hat eine entsprechende Stellungnahme über die Inanspruchnahme von Präferenzen abgegeben.

Dem Rückerstattungsantrag sind detaillierte Dokumente beizulegen, um den Anspruch auf Inanspruchnahme von Präferenzen zu untermauern. Der Rückerstattungsantrag wird vom Zahlungsempfänger (z.B. dem ausländischen Steuerzahler) oder unter bestimmten Umständen von der zahlenden Partei eingereicht.

Zahlungen für immaterielle Dienstleistungen fallen nicht unter das System zur Zahlung und Rückerstattung der Quellensteuer.

Zinsen

20 % oder ein niedrigerer Steuersatz gemäß dem geltenden DBA oder Befreiung aufgrund der EU-Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren für Konzernzwecke

Lizenzen

20 % oder ein niedrigerer Steuersatz gemäß dem geltenden DBA oder Befreiung aufgrund der EU-Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren für Konzernzwecke

Dividenden

19 % oder ein niedrigerer Steuersatz gemäß dem geltenden DBA oder Steuerbefreiung aufgrund der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie für Konzernzwecke

Hinzurechnungsbesteuerung

Besteuerung bestimmter Einkünfte beherrschter ausländischer Unternehmen / Betriebsstätten beim beherrschenden polnischen Unternehmen. Keine Hinzurechnungsbesteuerung bei entsprechendem Substanznachweis für die in der EU oder im EWR ansässige beherrschte ausländische Gesellschaft.

Ein beherrschtes ausländisches Unternehmen wird im polnischen Körperschaftsteuergesetz mittels verschiedener Kriterien definiert:

- 1) das beherrschte Unternehmen ist in einer Steueroase ansässig,
- 2) das beherrschte Unternehmen ist in einem Land ansässig, das mit Polen oder der EU kein Abkommen über die Zusammenarbeit im Bereich des Austauschs von Steuerinformationen abgeschlossen hat,
- 3) beherrschtes ausländisches Unternehmen (auch wenn der polnische Steuerzahler allein oder gemeinsam mit anderen genannten Parteien mehr als 50 % der Anteile hält), dessen effektive Besteuerung im Ausland höchstens 14,25 % beträgt und:
 - (a) dessen passive Einkünfte mindestens 33 % seiner Gesamteinnahmen ausmachen, oder
 - (b) dessen passive Einkünfte weniger als 30 % des Wertes bestimmter Vermögenswerte betragen, die diese Einkünfte generieren, wobei diese Vermögenswerte im Wesentlichen 50 % des Wertes aller Vermögenswerte des Unternehmens ausmachen, oder
 - (c) das eine speziell berechnete hohe Rendite aus den gehaltenen Vermögenswerten erzielt [mehr als $20\% \times (\text{Buchwert der Vermögenswerte} + \text{jährliche Beschäftigungskosten} + \text{kumulierter Wert der Abschreibungen})$] und weniger als 75 % der Einnahmen aus Geschäften mit nicht verbundenen Parteien mit Sitz im Inland erzielt.

Hybride Gestaltungen

Diskrepanzen, die aufgrund unterschiedlicher steuerlicher Ansätze in verschiedenen Ländern zu einer abweichenden steuerlichen Behandlung führen und unter Umständen zu Gewinnverlagerungen oder Gewinnminderungen führen können (was zu einem doppelten Abzug bestimmter Kosten oder Verluste in verschiedenen Ländern oder deren Abzug in einem Land ohne Besteuerung in einem anderen Land führt). [Anm.d.Übers.: Hauptsatz hat kein Verb]

Neutralisiert durch Vorschriften, die in der Regel vorsehen, dass die damit verbundenen Kosten nicht steuerlich absetzbar sind oder die damit verbundenen Erträge nicht anerkannt werden.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Nationale Schachtelbefreiung

Dividenden (idR bestimmte Gewinnausschüttungen) sind steuerfrei. Bedingungen:

Mindestanteil: 10 %

Behaltefrist: 2 Jahre ununterbrochen

Kapitalerträge, Liquidationsgewinne sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Kapitalverluste sind grundsätzlich steuerlich abzugsfähig, wobei Regeln für Verlustvorträge gegen Kapitalerträge gelten.

Internationale Beteiligungen

Dividenden (idR bestimmte Gewinnausschüttungen) sind steuerfrei. Bedingungen:

(a) Mindestanteil: 10 % (falls der Begünstigte in der EU oder im EWR ansässig ist) oder 25 % (im Fall der Schweiz)

(b) Behaltefrist: 2 Jahre ununterbrochen

(c) Zusammenarbeit im Bereich des Austauschs von Steuerinformationen zwischen Polen und einem anderen Land.

Kapitalerträge, Liquidationsgewinne sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Kapitalverluste sind steuerlich abzugsfähig, wobei Regeln für Verlustvorträge gegen Kapitalerträge gelten.

Internationale Schachtelbefreiung und Portfolio-Beteiligungen

Methode der Steueranrechnung bei ausländischen Dividenden und Kapitalerträgen.

Die Übertragung von Steuergutschriften auf die ausländische Körperschaftsteuer ist unter bestimmten Umständen möglich (in Bezug auf Einkünfte aus Gewinnbeteiligungen), wenn Polen ein DBA mit einem anderen Nicht-EU- oder EWR-Land abgeschlossen hat; Mindestbeteiligung am ausländischen Unternehmen: 75 %, Behaltefrist: 2 Jahre ununterbrochen.

Steuerbefreiung für Dividenden von ausländischen Unternehmen, die in der EU, im EWR oder in der Schweiz ansässig sind; Mindestbeteiligung am ausländischen Unternehmen: 10 % (oder 25 % im Fall der Schweiz), Behaltefrist: 2 Jahre ununterbrochen.

Präferenzen können in Anspruch genommen werden, sofern es eine Zusammenarbeit im Bereich des Austauschs von Steuerinformationen zwischen Polen und einem anderen Land gibt.

Kapitalerträge sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Kapitalverluste sind steuerlich abzugsfähig, wobei Regeln für Verlustvorträge gegen Kapitalerträge gelten.

Firmenwert - Abschreibung

Bei Asset Deal: Kauf oder Finanzierungsleasing (laut Definition im polnischen Körperschaftsteuergesetz) eines Unternehmens oder eines Teilbereichs davon

Abschreibung: über 5 Jahre

Unternehmensgruppenbesteuerung / Organschaft

Unternehmensgruppe

In Polen niedergelassene Unternehmen, die durch eine finanzielle Hierarchie verbunden sind, können unter bestimmten Umständen eine Steuerkapitalgruppe für Körperschaftsteuerzwecke bilden.

Die Muttergesellschaft muss mindestens 75 % des Kapitals der übrigen Gruppenmitglieder halten.

Minstdauer der Gruppe: 3 Jahre

Mitglieder der Steuerkapitalgruppe können nur sein: Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften und einfache Aktiengesellschaften.

Die Muttergesellschaft vertritt die Gruppe für Steuerzwecke, erhebt und zahlt die Steuer im Namen der gesamten Gruppe.

Gemeinsame Verantwortung aller Gruppenmitglieder für die Steuerschulden der Gruppe.

Die steuerpflichtigen Gewinne oder Verluste der Mitglieder einer Gruppe werden zusammengerechnet, wobei die Regeln für die einzelnen Einkommensquellen (Betriebs- bzw. Kapitaleinkünfte) gelten. Gruppenverluste werden gegen Gruppengewinne aufgerechnet, wobei die Standardregeln für Verlustvorträge zur Anwendung kommen. Nach Auflösung der Gruppe können Gruppenverluste nicht gegen Gewinne von

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Gruppenmitgliedern aufgerechnet werden. Verluste von Gruppenmitgliedern, die vor dem Zusammenschluss der Gruppe entstanden sind, können unter bestimmten Umständen mit den Gewinnen der Gruppe verrechnet werden.

Organschaft

n. a.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia